

Leistungen für Arbeitslose in der Bodenseeregion Ein internationaler Vergleich

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Durchschnittslöhne	4
Rechtliche Rahmenbedingungen der Leistungen	6
Ab wann gilt man als arbeitslos?.....	6
Verlust der Arbeit	6
Verhalten während der Arbeitslosigkeit	6
Sanktionen und Sperrzeiten.....	6
Leistungsvoraussetzungen.....	6
Höhe der Beiträge.....	6
Notwendige Versicherungszeiten – Anwartschaft	7
Leistungsdauer.....	8
Wo erhalten Arbeitslose ihre Leistungen?.....	10
Besondere Regelungen und Bedingungen für GrenzgängerInnen.....	10
Leistungen für Arbeitslose	11
Leistungen für Arbeitslose in Deutschland.....	11
Höhe der Leistungen.....	11
Familienleistungen.....	11
Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?.....	12
Leistungen für Arbeitslose in Österreich.....	12
Höhe der Leistungen.....	12
Familienleistungen.....	12
Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?.....	12
Leistungen für Arbeitslose in der Schweiz.....	12
Höhe der Leistungen.....	12
Familienleistungen.....	13
Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?.....	13
Leistungen für Arbeitslose in Liechtenstein.....	13
Höhe der Leistungen.....	13
Familienleistungen.....	13
Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?.....	13

Fallbeispiele	15
Grundsätzliche Unterschiede der Arbeitslosenversicherungsleistungen.....	15
Jahresbruttogehalt 30.000 EUR	17
Fallbeispiel 1: Alleinstehend ohne Kind	17
Fallbeispiel 2: Verheiratet ohne Kind	17
Fallbeispiel 3: Alleinstehend mit 2 Kindern	18
Fallbeispiel 4: Verheiratet mit 2 Kindern	18
Jahresbruttogehalt 50.000 EUR	19
Fallbeispiel 5: Alleinstehend ohne Kind	19
Fallbeispiel 6: Verheiratet ohne Kind.....	20
Fallbeispiel 7: Alleinstehend mit 2 Kindern	20
Fallbeispiel 8: Verheiratet mit 2 Kindern.....	21
Fazit	21
Anmerkungen zu den Berechnungen der Fallbeispiele	24
Anmerkungen zu Deutschland.....	24
Anmerkungen zu Österreich	24
Anmerkungen zur Schweiz:.....	24
Anmerkungen zu Liechtenstein.....	25
Anhang	27
Anhang A: Tabellen zur Berechnung der Nettolöhne.....	27
Nettolohn 30.000 EUR Jahresbruttogehalt	27
Nettolohn 50.000 EUR Jahresbruttogehalt	28
Anhang B: Registrierte Arbeitslosigkeit – Institutionelle Ausgestaltung.....	31
Datenquellen und Literaturnachweis	35
Datenquellen für Deutschland.....	35
Datenquellen für die Schweiz	35
Datenquellen für Österreich.....	36
Datenquellen für Liechtenstein.....	37
Impressum	38

Einleitung

Wie unterscheiden sich die Leistungen, die gemeldete Arbeitslose erhalten im Gebiet von EURES Bodensee, d.h. zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein?

Die Vergleichbarkeit ist schwierig, da die Ausgangsbedingungen in den vier Ländern sehr unterschiedlich sind. Dies betrifft zum einen die Unterschiede bei den Lohnniveaus und Lebenshaltungskosten, zum anderen die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherungen in den vier Bodenseeanrainerstaaten.

Um die Leistungen, die Arbeitslose in den vier Ländern erhalten, zu vergleichen, stellen wir in diesem Bericht zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitslosenversicherungen vor. Hier beantworten wir insbesondere die folgenden Fragen:

1. Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Arbeitsloser oder eine Arbeitslose Leistungen erhalten kann?
2. Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Leistungen?
3. Welche Leistungen erhalten Arbeitslose bezogen auf das Arbeitslosengeld, die Familienleistungen, aber auch weitere Maßnahmen, wie z.B. Maßnahmen der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und Weiterbildungen?

Um die finanziellen Leistungen, die Arbeitslose erhalten, direkt zu vergleichen, haben wir die unterschiedlichen Leistungshöhen anhand von 8 Fallbeispielen berechnet. Dabei gehen wir jeweils von dem Idealfall aus, dass der oder die Arbeitslose die maximal möglichen Leistungen erhält, d.h. notwendige Beitragszeiten zuvor erfüllt wurden.

- Orientiert an der Höhe der Durchschnittslöhne haben wir für die Fallbeispiele folgende Kriterien zugrunde gelegt: wir unterscheiden zwischen einem Jahresbruttogehalt von 30.000 bzw. 50.000 EUR, zwischen alleinstehenden und verheirateten Arbeitslosen sowie zwischen Arbeitslosen mit zwei Kindern und ohne Kinder.
- Um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit zu erreichen, wurden Transferleistungen wie Familienleistungen (Kindergeld, Familienbeihilfe) und Zahlungen an die Sozialversicherungssysteme sowie steuerliche Abgaben in die Berechnung einbezogen.
- Berechnet wurde in einem ersten Schritt, was den Arbeitslosen ausgehend von ihrem früheren Jahresbruttogehalt monatlich an Arbeitslosengeld ausgezahlt wird (zuzüglich Familienleistungen, abzüglich notwendiger Beiträge zu Sozialversicherungssystemen und Steuern). In einem zweiten Schritt wurde die Nettoeinkommensersatzquote berechnet: Das heißt, es wurde berechnet, wie hoch der Anteil des ausgezahlten Arbeitslosengeldes (netto) am früheren monatlichen Nettoeinkommen bei einem entsprechenden Bruttojahreseinkommen ist. In anderen Worten: Welcher Anteil des ursprünglichen Nettoeinkommens wird durch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung kompensiert? Die Berechnung dieses Wertes ist für die Vergleichbarkeit notwendig, da sich die Abgabenlast in den vier Ländern deutlich unterscheidet.

- Die Vergleichbarkeit ist dadurch eingeschränkt, dass wir die Bedeutung der unterschiedlichen Lohnniveaus und Lebenshaltungskosten nicht in den Vergleich einbeziehen konnten. Auch weitere mögliche staatliche Transferleistungen – insbesondere bei niedrigen Einkommen – können aufgrund der hohen Individualität der Leistungen nicht in den Vergleich mit einbezogen werden. Sie können jedoch vielfach zu einer weiteren deutlichen sozialen Besserstellung der Arbeitslosen beitragen. Dies betrifft z.B. die Zahlung von Mietzuschüssen bzw. Wohnbeihilfen, aber auch Unterstützungsleistungen bzw. die Subventionierung von Kinderbetreuung. Auch Kirchensteuern haben wir aufgrund der großen innerstaatlichen Varianzen nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Als Ergebnis zeigen sich sowohl bei den Leistungshöhen als auch bei den Nettoeinkommensersatzquoten deutliche Unterschiede zwischen den vier Bodenseeanrainerstaaten. Sowohl die absoluten Leistungshöhen als auch die Ersatzquoten sind über alle Fallbeispiele in Liechtenstein am höchsten, die Werte für die Schweiz sind in der Regel geringfügig niedriger. Die Werte für Deutschland und Österreich liegen mit größerem Abstand darunter. Am niedrigsten sind die Nettoeinkommensersatzquoten durchgängig in Österreich, abgesehen von den Fallbeispielen mit 30.000 EUR ohne Kind gilt dies auch für die absoluten Leistungshöhen.

Durchschnittslöhne

Eine Problematik bei der Vergleichbarkeit der hier präsentierten Ergebnisse liegt in den unterschiedlichen Lohnniveaus und unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Bodenseeanrainerstaaten. Die Höhe der Einkommen allein ermöglicht noch keine Aussage über den mit dem Einkommen zu realisierenden Lebensstandard.

Leider stehen zu den durchschnittlichen Löhnen keine direkt vergleichbaren Werte für die einzelnen Regionen zur Verfügung. Die folgenden Kennzahlen bieten eine ungefähre Orientierung: Der durchschnittliche Bruttojahresverdienst vollzeitbeschäftigter ArbeitnehmerInnen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich liegt im Jahr 2010 in Baden-Württemberg bei 45.150 EUR, in Bayern bei 44.616 EUR (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2011, Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2011). In Österreich liegt das Durchschnittseinkommen von unselbständig Vollzeit-Erwerbstätigen im Jahr 2009 bei 36.054 EUR (Rechnungshof 2010: 191).

Für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein liegen zur Bestimmung des mittleren Einkommens der Beschäftigten keine Durchschnittswerte vor, sondern Medianwerte. Der Median bezeichnet die Mitte einer Verteilung, d.h. in diesem Fall, dass 50% der erzielten Einkommen über und 50% unter dem bezeichneten Wert liegen. In der Schweiz liegt der Medianlohn im Jahr 2008 bei 72.552 CHF, im Fürstentum Liechtenstein bei 78.000 CHF (jeweils für Vollzeitbeschäftigte bzw. in Vollzeitäquivalenten). Dies entspricht bei dem für unseren Bericht zugrunde gelegten

Wechselkurs von 1 EUR = 1,3 CHF einem Betrag von 55.809 EUR bzw. 60.000 EUR. Alle Werte sind inklusive jährlicher Sonderzahlungen (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2011, Amt für Statistik Liechtenstein). Der Medianlohn für unselbständig Vollzeit-Erwerbstätige in Österreich im Jahr 2009 liegt demgegenüber bei 30.860 EUR. Diese Werte zeigen, auch wenn sie nicht direkt vergleichbar sind, ein deutliches Lohngefälle in der Region. Da wir uns beim Vergleich der Arbeitslosenleistungen an einem mittleren Lohnniveau orientieren wollten, haben wir die berechneten Fallbeispiele auf 30.000 EUR und 50.000 EUR Bruttojahreseinkommen festgelegt.

Die Regelungen und Unterschiede sind in den einzelnen Ländern z.T. sehr detailreich. Wir haben uns bemüht, die verschiedenen Systeme möglichst weitreichend darzustellen, können hier jedoch auch nicht jedes Detail darstellen. Eine wichtige Informationsquelle bei der Erstellung dieses Berichtes war die Broschüre „Infos für Grenzgänger“ von EURES Bodensee, erhältlich bei den EURES-BeraterInnen oder über die Homepage von EURES Bodensee www.jobs-ohne-grenzen.org. Für eventuelle über den Bericht hinausgehende Sachfragen sind die regionalen Agenturen für Arbeit in Deutschland, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und Arbeitslosenkassen der Schweiz, der Arbeitsmarktservice Vorarlberg sowie das Amt für Volkswirtschaft Liechtenstein zuständig.

Wir danken den Experten und Expertinnen aus der Region für ihren Rat und ihre Unterstützung: Jakob Büchel (Amt für Volkswirtschaft Liechtenstein), Priska Gehr (Kantonale Arbeitslosenkasse St. Gallen), Brigitte Thonhauser (AMS Vorarlberg), Karin Wucher (Agentur für Arbeit Ravensburg). Selbstverständlich übernehmen die AutorInnen die Verantwortung für die Darstellung und die Berechnung der Leistungen.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Leistungen ¹

Ab wann gilt man als arbeitslos?

Obwohl sich die genauen Definitionen von Arbeitslosigkeit in den Ländern geringfügig unterscheiden, kann man festhalten, dass im allgemeinen folgende Bedingungen für den Erhalt von Leistungen beim Eintritt der Arbeitslosigkeit erfüllt sein müssen:

Verlust der Arbeit

Die Arbeitslosigkeit muss unverschuldet entstanden sein, um sofort Leistungen zu erhalten. Wenn das eigene Verhalten zur Arbeitslosigkeit beigetragen hat, muss mit Sanktionen gerechnet werden. Eine eigene Kündigung der ArbeitnehmerInnen führt zu Sperrzeiten und verhindert den sofortigen Bezug von Arbeitslosengeld. Es muss eine persönliche Arbeitslosmeldung bei den entsprechenden Institutionen stattgefunden haben.

Verhalten während der Arbeitslosigkeit

Damit die arbeitslosen Personen Anspruch auf Leistungen haben, müssen diese objektiv und subjektiv verfügbar sein, d.h. sich aktiv um Arbeit bemühen. Außerdem müssen sie zumutbare Arbeit annehmen, der Vermittlung tatsächlich zur Verfügung stehen und u.a. bereit sein, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Weiterhin müssen die arbeitslosen Personen sich aktiv um einen Job bemühen (hier unterscheiden sich die nationalen Regelungen).

Sanktionen und Sperrzeiten

Wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin selbst kündigt oder arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass der Kündigung war, wird das Arbeitslosengeld nicht sofort ausbezahlt. Sanktioniert wird die Ablehnung als zumutbar geltender Arbeit und die Weigerung, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilzunehmen. Auch mangelnde Aktivität bei der Arbeitssuche wird mit Sanktionen bedacht.

Leistungsvoraussetzungen

Ein finanzieller Leistungsanspruch besteht nur, wenn man zum versicherten Personenkreis gehört. Dieser ist weitgehend an die Beitragspflicht gekoppelt. Während in Liechtenstein ArbeitnehmerInnen grundsätzlich versicherungspflichtig sind, gibt es in Österreich, Deutschland und der Schweiz eine Geringfügigkeitsgrenze.

Höhe der Beiträge

In **Deutschland** beträgt der Beitragssatz 3% des Bruttolohns (2011) und wird von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen jeweils hälftig getragen. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt in den

¹ Ein tabellarischer Gesamtüberblick der institutionellen Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherungen ist im Anhang zu finden, Die verwendeten Quellen werden im Abschnitt Datenquellen genannt.

alten Bundesländern und somit auch in der deutschen Bodenseeregion bei 5.500 EUR. Das heißt, für höhere Einkommen werden keine Beiträge erhoben.

In **Österreich** beträgt der Beitrag für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen jeweils 3% des Bruttolohns, insgesamt also 6%. Die Höchstbeitragsgrundlage liegt 2011 bei 4200 EUR Brutto. Für ArbeitnehmerInnen im Niedriglohnbereich bis 1447 EUR monatlich gelten verringerte Beitragssätze. Über 58-Jährige müssen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten, auch der Arbeitgeberanteil verringert sich (Details siehe Anhang).

In der **Schweiz** liegt der Beitragssatz seit 2011 bei 2,2% des Bruttoeinkommens. Dieser Beitragssatz gilt bis 126.000 CHF. Für Einkommen zwischen 126.000 CHF und 315.000 CHF wird solange ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von 1% des Bruttolohns erhoben, bis das Eigenkapital des Ausgleichsfonds 500 Millionen CHF erreicht hat. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen wird dadurch nicht erhöht. ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen bezahlen jeweils die Hälfte.

In **Liechtenstein** beträgt der Beitragssatz 1% des versicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes. Dabei tragen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen jeweils die Hälfte. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 126.000 CHF.

Zusammenfassung: Die höchsten Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung fallen somit in Österreich mit 6% an, hier ist jedoch auch die Höchstbemessungsgrundlage mit monatlich 4.200 EUR am niedrigsten. Deutschland hat mit 3% deutlich niedrigere Beitragssätze, dabei eine Höchstbemessungsgrundlage von 5.500 EUR (Westdeutschland). In der Schweiz und in Liechtenstein liegen die Beitragssätze mit 2,2% (Schweiz) bzw. 1% (Liechtenstein) wesentlich niedriger, allerdings liegt die Beitragsbemessungsgrenze mit 126.000 CHF jährlich, dh. 10.500 CHF monatlich deutlich höher. (10.500 CHF entsprechen bei einem Kurs von 1 EUR = 1,3 CHF etwa 8.077 EUR). Für die Schweiz kommt bis zu einem Einkommen von 315.000 CHF jährlich noch der zusätzliche Solidaritätsbeitrag hinzu.

Notwendige Versicherungszeiten – Anwartschaft

Um Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen in einer gewissen Frist über eine gewisse Dauer Beiträge entrichtet worden sein. Diese Anwartschaftszeiten haben sich in den letzten Jahren zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein angeglichen.

In der Regel besteht in allen vier Ländern Anspruch auf Arbeitslosengeld nur, wenn der oder die Versicherte in den letzten 2 Jahren vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate, bzw. 52 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stand.

In Österreich wird bei wiederholter Arbeitslosigkeit die beitragspflichtige Beschäftigungszeit des letzten Jahres vor der Arbeitslosigkeit betrachtet. Diese muss mindestens 28 Wochen betragen. Bei Jugendlichen unter 25 Jahren sind 26 Wochen beitragspflichtige Beschäftigung während des letzten Jahres ausreichend.

Von den Rahmenfristen kann in der Schweiz und in Liechtenstein in bestimmten Fällen, z.B. bei Nachweis einer Erziehung von unter 10-jährigen Kindern oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre abgewichen werden. Auch in Deutschland gibt es Sonderfälle, bei denen von der Rahmenfrist abgewichen werden kann, insbesondere bei Elternschaft.

Leistungsdauer

Die mögliche Dauer des Bezugs von Leistungen ist national unterschiedlich. Wenn die maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes erreicht wurde, werden weitere Sozialleistungen nur bei Bedürftigkeit ausbezahlt.

In Deutschland ist die Leistungsdauer abhängig vom Alter der arbeitslosen Person und der Zahl der Monate, die die Person in den 5 Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig beschäftigt war. Bei einer Beitragszeit von 24 Monaten haben Arbeitslose bis 50 Jahre für die Dauer von 12 Monaten vollen Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. Tab. 1). Bei Bedürftigkeit kann während und nach der Leistung von Arbeitslosengeld I (ergänzend) Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich „Hartz IV“) beantragt werden.

Dies ist die Grundsicherungsleistung und sie kann, bei Erfüllung der Voraussetzungen, bis zum Eintritt ins Rentenalter verlängert werden. Im Oktober 2010 erhalten 52% der LeistungsempfängerInnen im deutschen Bodenseegebiet Arbeitslosengeld II.

Versicherungspflichtige Monate	Vollendetes Lebensjahr	Anspruchsdauer in Monaten
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Tab. 1
Leistungsdauer und Anspruchsvoraussetzungen in Deutschland

In Österreich wird das Arbeitslosengeld grundsätzlich für 20 Wochen gewährt. Die Leistungsdauer erhöht sich auf 30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren mindestens 156 Wochen beitragspflichtige Beschäftigung nachweisbar sind.

Über 40-Jährige erhalten bei beitragspflichtiger Beschäftigung von 312 Wochen in den letzten 10 Jahren bis zu 39 Wochen Arbeitslosengeld.

Bei über 50-Jährigen wird das Arbeitslosengeld bis zu 52 Wochen gewährt, wenn der oder die

Versicherungspflichtige Monate	Vollendetes Lebensjahr	Anspruchsdauer in Wochen
12 von 24		20
36 von 60		30
72 von 120	40	39
108 von 180	50	52

Tab. 2
Leistungsdauer und Anspruchsvoraussetzungen in Österreich

Arbeitslose in den letzten 15 Jahren mindestens 468 Wochen beitragspflichtig beschäftigt war (vgl. Tab. 2). Im Anschluss an das Arbeitslosengeld wird bei Bedürftigkeit Notstandshilfe geleistet. Diese ist zeitlich unbegrenzt und wird für jeweils 52 Wochen bewilligt.

Die Bezugsdauer ist auch in der Schweiz von der Beitragszeit während der letzten 2 Jahre abhängig. Zusätzlich können das Alter und der Invaliditätsgrad der versicherten Person eine Rolle spielen.

Ab 12 Monaten Beitragszeit werden maximal 260 Taggelder ausbezahlt, wobei Montag bis Freitag als Tage gelten, unabhängig von Feiertagsregelungen. Ab 18 Monaten Beitragszeit liegt der maximale Bezug bei 400 Taggeldern. Damit 520 Taggelder bezogen werden können, muss der/die Arbeitslose volle 24 Monate Beiträge geleistet haben und gleichzeitig entweder über 55 Jahre alt sein oder einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% nachweisen.

Versicherungspflichtige Monate	Vollendetes Lebensjahr	Anspruchsdauer in Taggeldern
12	unter 25 kinderlos	200
12		260
18	25	400
24	55	520

Tab. 3
Leistungsdauer und Anspruchsvoraussetzungen in der Schweiz

Unter 25-Jährige ohne Kinder erhalten höchstens 200 Taggelder, von der Beitragszeit Befreite maximal 90 Tage (vgl. Tab. 3).

Das Arbeitslosengeld wird erst nach einer Wartezeit ausbezahlt. Diese beträgt im Regelfall 5 Tage. Besteht keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, erhöht sich die Wartezeit ab 60.001 CHF Jahreseinkommen einkommensabhängig. Zwischen 60.001 und 90.000 CHF vorherigem Verdienst steigt sie auf 10 Tage, zwischen 90.001 und 125.000 CHF erhöht sie sich auf 15 Tage. Ab einem vorherigen Einkommen von 125.001 CHF und mehr beträgt die Wartezeit 20 Tage. Bei einem Bruttoeinkommen bis 36.000 CHF entfällt die Wartezeit. Wenn Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht, beginnt die Wartezeit erst ab 60.001 CHF und beträgt 5 Wartetage. Nach dem Ende der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld wird bei Bedürftigkeit Sozialhilfe gewährt.

Im Fürstentum Liechtenstein ist die Dauer der Leistung ebenfalls abhängig vom Alter und der Beitragszeit während der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die Leistung wird in Taggeldern gewährt, wobei Montag bis Freitag, unabhängig von Feiertagen, als Tage gelten. Ab 12

Monaten Beitragszeit besteht ein Anspruch auf 260 Taggelder. Ab 50 Altersjahren und 18 Monaten Beitragszeit steigt der Anspruch auf 400

Versicherungspflichtige Monate	Vollendetes Lebensjahr	Anspruchsdauer in Taggeldern
12	Unter 25	200
12		260
18	50	400

Tab. 4
Leistungsdauer und Anspruchsvoraussetzungen in Liechtenstein

Taggelder. Von der Beitragszeit Befreite (vgl. Anhang B) erhalten höchstens 130 Taggelder. Bei unter 25-Jährigen ohne Kinder ist die Zahl der Taggelder auf 200 Tage begrenzt (vgl. Tab. 4).

Das Arbeitslosengeld wird auch hier erst nach einer Wartezeit ausbezahlt. Diese beträgt im Regelfall 5 Tage. Besteht keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, erhöht sich die Wartezeit ab 60.001 CHF Jahreseinkommen einkommensabhängig. Zwischen 60.001 und 90.000 CHF vorherigem Verdienst steigt sie auf 10 Tage, zwischen 90.001 und 125.000 CHF erhöht sie sich auf 15 Tage. Ab einem vorherigen Einkommen von 125.001 CHF und mehr beträgt die Wartezeit 20 Tage. Nach dem Ende der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld wird bei Bedürftigkeit Sozialhilfe gewährt

Zusammenfassung: Mit bis zu 2 Jahren ist die maximale Bezugsdauer in der Schweiz und in Deutschland am höchsten. Sie steht in der Schweiz 55-Jährigen zu, die 24 Monate Beiträge geleistet haben (in den letzten 24 Monaten). In Deutschland wird der maximale Anspruch erreicht, wenn 58-Jährige 48 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können (in den letzten 5 Jahren, es wird nicht weiter zurückgerechnet als bis zur Entstehung eines früheren Arbeitslosengeldanspruchs). In der Schweiz ist dieser Anspruch also deutlich einfacher zu erreichen. Bei einer Mindestbeitragszeit von 12 Monaten bestehen in der Schweiz und in Liechtenstein (für über 25-Jährige) Leistungsansprüche von einem Jahr (260 Taggelder). In Deutschland und in Österreich ist die Anspruchsdauer bei dieser Beitragszeit mit 6 Monaten in Deutschland und etwas unter 5 Monaten (20 Wochen) in Österreich deutlich kürzer.

Eine Anspruchsdauer von einem Jahr wird in Deutschland erst bei einer Mindestbeitragszeit von 24 Monaten erreicht. In Österreich entsteht ein solcher Anspruch erst bei einem Mindestalter von 50 Jahren, wenn 9 Jahre Beitragszeiten in 15 Jahren nachgewiesen werden können. Eine einjährige Anspruchsdauer ist in Deutschland und insbesondere Österreich also deutlich schwieriger zu erreichen als in der Schweiz oder Liechtenstein.

Im Gegensatz zu Liechtenstein oder der Schweiz fallen in Deutschland und Österreich jedoch keine Wartezeiten für den Bezug von Leistungen an.

Wo erhalten Arbeitslose ihre Leistungen?

Tritt die Arbeitslosigkeit ein, muss das Arbeitslosengeld im Wohnsitzstaat beantragt werden. Arbeitslose erhalten dann Leistungen, wenn Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden, und die für den Leistungsbezug am Wohnort geltenden Anwartschaftszeiten erfüllt sind².

Besondere Regelungen und Bedingungen für GrenzgängerInnen

Grundsätzlich erhalten GrenzgängerInnen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung im Staat des Wohnsitzes. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsstaat ausgezahlt.

Reicht für den Anspruch auf Arbeitslosenleistungen die Versicherungszeit im Staat der letzten Beschäftigung nicht aus, werden die Versicherungszeiten in einem anderen Staat mitberücksichtigt, diese werden durch spezielle Bescheinigungen nachgewiesen. Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzstaates (vgl. Infos für Grenzgänger 2010). Innerhalb der EU, d.h. zwischen Deutschland und Österreich kann es hier zu Ausnahmen kommen.

In der Regel wird das Arbeitsentgelt aus dem Ausland anerkannt. Vorteile einer geringeren Besteuerung oder/und Sozialversicherung des Beschäftigungslandes können dabei im Wohnland wegfallen.

In **Deutschland** bekommen GrenzgängerInnen bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes die Abzüge vom Brutto (Bemessungsentgelt), die in Deutschland beschäftigte ArbeitnehmerInnen üblicherweise haben (d.h. Bemessungsentgelt abzüglich 21% Sozialversicherungspauschale abzüglich der Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, die für den/die AntragstellerIn entsprechend seiner/ihrer Lebensverhältnisse maßgebend sind).

Bei GrenzgängerInnen, die in **Österreich** wohnen, erfolgt die Bemessung der Leistung ausschließlich nach dem Entgelt, das innerhalb der letzten 6 Kalendermonate vor der Geltendmachung im letzten Beschäftigungsstaat erzielt wurde. Das ausländische Entgelt wird dabei max. bis zur Höhe der österreichischen Höchstbemessungsgrundlage berücksichtigt.

In entsprechender Weise wird auch in **Liechtenstein** und der **Schweiz** der real erhaltene Bruttolohn als Grundlage für die Berechnung der Arbeitslosenentschädigung genommen. Mit einberechnet werden fixe Lohnbestandteile, wie z.B. der 13. Monatslohn oder eventuell Schichtzulagen. Nicht direkt zum Lohn gehörende Zulagen, wie z.B. Krankenpflegebeiträge werden nicht einbezogen.

²Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen sind in der Übersichtstabelle im Anhang zu finden. Die weiteren verwendeten Quellen werden im Abschnitt Datenquellen genannt.

Leistungen für Arbeitslose²

Wir gehen an dieser Stelle auf drei zentrale Aspekte von Leistungen ein, die Arbeitslose in den entsprechenden Ländern erhalten. Zum einen skizzieren wir die grundsätzlichen Berechnungsmodalitäten und -bedingungen, die für die Höhe der erhaltenen Leistungen entscheidend sind. Auf die konkrete Leistungshöhe gehen wir im Abschnitt Fallbeispiele ein. Zweitens erläutern wir die Familienleistungen in den verschiedenen Ländern. Dies sind Zuschüsse oder Zulagen, die Familien für Kinder erhalten, die noch nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können. Genannt werden sie je nach Land Familienbeihilfe, Kindergeld oder Familienzulage. Da Familienleistungen relevante staatliche Transferleistungen darstellen, durch die sich die Summe, die Arbeitslosen zur Verfügung steht, deutlich erhöht, haben wir diese Leistungen in die Berechnung unserer Fallbeispiele miteinbezogen. Weitere staatliche Transferleistungen, wie z.B. Mietzuschüsse und Wohnbeihilfen für niedrige Einkommen oder die Erstattung von Kinderbetreuungskosten konnten nicht in die Berechnung miteinbezogen werden. Wir skizzieren jedoch einige grundsätzliche Aspekte zu Wohnbeihilfen auf Seite 14.

Drittens gehen wir kurz auf die jeweiligen weiteren Leistungen ein, die Arbeitslose erhalten können. Dies sind Leistungen, die die Arbeitslosenversicherungen jenseits des Arbeitslosengeldes zahlen. Sie haben großen Einfluss darauf, wie schnell eine Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt gelingen kann. Es handelt sich z.B. um Zuschüsse zu Bewerbungskosten, Existenzgründungszuschüsse und Weiterbildungsmaßnahmen. Ein detaillierter Vergleich dieser Leistungen ist an dieser Stelle nicht möglich.

Die Darstellung begrenzt sich auf die Arbeitslosenleistungen, die sich durch Versicherungen ergeben. Einige Details zur Sozialhilfe, Notstandshilfe bzw. Arbeitslosengeld II sind in Anhang B zu finden.

Leistungen für Arbeitslose in Deutschland

Höhe der Leistungen

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bruttoeinkommen des letzten Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, der Lohnsteuerklasse und danach, ob die arbeitslose Person ein Kind hat oder nicht. Das Arbeitslosengeld beträgt 60% des pauschal berechneten Nettoarbeitsentgeltes. Bei einem oder mehreren Kindern steigt es auf 67%.

Zusätzlich bezahlt die Agentur für Arbeit die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Auch die Beiträge zur Rentenversicherung werden von der Arbeitslosenversicherung getragen. Dabei werden 80% des vorherigen Bruttolohns als Berechnungsgrundlage genommen.

Familienleistungen

Während der Arbeitslosigkeit wird weiterhin Kindergeld ausbezahlt. Für das erste und zweite Kind werden jeweils 184 EUR monatlich ausbezahlt, für das dritte Kind 190 EUR. Für das vierte und alle weiteren Kinder werden 215 EUR monatlich gewährt.

² Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen sind in der Übersichtstabelle im Anhang zu finden. Die weiteren verwendeten Quellen werden im Abschnitt Datenquellen genannt.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?

Außer dem Arbeitslosengeld werden unter anderem Zuschüsse zu Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungsmaßnahmen und Existenzgründungszuschüsse gewährt. Für besondere Zielgruppen, wie ältere Arbeitslose, gibt es weitere unterstützende Maßnahmen. So werden beispielsweise Differenzzahlungen für ältere Arbeitslose gewährt, die eine geringer bezahlte Arbeit aufnehmen und weitere Voraussetzungen erfüllen.

Leistungen für Arbeitslose in Österreich**Höhe der Leistungen**

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls einem Familienzuschlag und einem Ergänzungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag liegt bei 55% des vorherigen Nettoeinkommens. Der Familienzuschlag liegt bei 0,97 EUR pro Person und Tag. Er wird für Familienangehörige ausgezahlt, für die der/die Versicherte Sorge zu tragen hat. Für Ehepartner wird er nur ausbezahlt, wenn auch für minderjährige Kinder ein Familienzuschlag gezahlt wird.

Der Ergänzungsbeitrag wird gewährt, wenn das Arbeitslosengeld inklusive Familienzuschlag den Ausgleichszulagenrichtsatz von 793,40 EUR unterschreitet. Der Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes ist jedoch auf 60% bzw. bei Anspruch auf Familienzuschlag auf 80% des Nettoeinkommens begrenzt.

Familienleistungen

Die Familienbeihilfe wird auch während der Arbeitslosigkeit ausbezahlt. Sie wird monatlich geleistet. Eine 13. Familienbeihilfe wird im September zusätzlich gezahlt.

Pro Kind und Monat beträgt die Familienbeihilfe ab Geburt 105,40 EUR. Ab 3 Jahren erhöht sie sich auf 112,70 EUR, ab 10 Jahren auf 130,90 EUR. Die maximale Auszahlung erfolgt ab 19 Jahren mit 152,70 EUR monatlich. Der monatliche Gesamtbetrag erhöht sich für 2 Kinder um 12,80 EUR, für 3 Kinder um 47,80 EUR und für jedes weitere Kind um jeweils 50,00 EUR.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?

Die Arbeitslosenversicherung gewährt außer Arbeitslosengeld und Notstandshilfe z. B. auch Weiterbildungsgeld, Altersteilzeit, Pensionsvorschuss, Überbrückungshilfe nach dem AVVG und Familienhospizkarenz.

Leistungen für Arbeitslose in der Schweiz**Höhe der Leistungen**

Das Arbeitslosengeld wird als Taggeld ausbezahlt, wobei Montag bis Freitag als Tage gelten, unabhängig von Feiertagsregelungen. Die Höhe beträgt 70% des vorherigen Bruttolohns. Beträgt das volle Taggeld weniger als 140 CHF, steigt der Anspruch auf 80% des vorherigen Bruttolohns. Gleiches gilt, wenn Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren bestehen, oder die unterstützte Person einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% nachweist. Der höchste versicherte Jahresverdienst liegt bei 126.000 CHF.

Familienleistungen

Die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist im Regelfall an eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz geknüpft. Die Zulagen werden bezahlt, sofern das Entgelt der Beschäftigung mindestens 570 CHF im Monat beträgt. Nichterwerbstätige haben nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familienzulagen. Diese variieren zwischen den Kantonen. Die Höhe der Familienzulagen wird von den Kantonen festgelegt. Meist gelten die gesetzlichen Mindestsätze, die durch ein Bundesgesetz festgelegt sind. Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 CHF pro Monat und die Ausbildungszulage mindestens 250 CHF. Manche Kantone zahlen höhere Kinder- und Ausbildungszulagen.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?

Die Arbeitslosenversicherung bezahlt verschiedene Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Kompensationszahlungen bei Zwischenverdienst und Insolvenzenschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Als Wiedereingliederungsmaßnahmen werden z.B. Weiterbildungskurse, Ausbildungspraktika, Ausbildungszuschüsse, Einarbeitungszuschüsse, Motivationssemester, die Teilnahme an Übungsfirmen, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung oder Berufspraktika gewährt. Weiterhin wird die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gefördert und Pendlerkosten- bzw. Wochenendaufenthalterbeiträge für Arbeitslose bezahlt, die eine Erwerbstätigkeit in größerer Entfernung zu ihrem Wohnort aufnehmen.

Leistungen für Arbeitslose in Liechtenstein

Höhe der Leistungen

Das Arbeitslosengeld wird in Höhe von 70% des vorherigen Bruttolohns ausbezahlt. Beträgt das volle Taggeld weniger als 140 CHF, steigt der Anspruch auf 80% des vorherigen Bruttolohns. Gleiches gilt, wenn Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren bestehen, oder die unterstützte Person einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% nachweist.

Familienleistungen

Auch während der Arbeitslosigkeit wird die Kinderzulage bezahlt. Bei einem oder zwei Kindern unter zehn Jahren beträgt sie 280 CHF pro Kind und Monat. Bei Zwillingen, ab drei Kindern und für Kinder ab zehn Jahren werden 330 CHF pro Kind gezahlt. Alleinerziehende erhalten eine Zulage von 110 CHF pro Kind und Monat.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?

Die Arbeitslosenversicherung unterstützt die Arbeitslosen bei Aus- und Weiterbildungen (kollektiv und individuell) sowie bei Praktika oder selbständiger Erwerbstätigkeit. Für Jugendliche gibt es die spezielle Bewerbungsmesse „Chance Liechtenstein“. Es gibt Kompensationszahlungen bei Zwischenverdienst mit geringerer Entlohnung als das Arbeitslosengeld.

Exkurs: Mietzuschüsse und Wohnbeihilfen

In Deutschland gibt es Wohngeld abhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder, des Haushaltseinkommens, des Mietpreises und der Mietenstufe der Wohngemeinde. Für Einpersonenhaushalte wird ab einem Einkommen von 870 EUR kein Wohngeld mehr gezahlt, für Zweipersonenhaushalte liegt das maximale Einkommen bei 1.190 EUR, für Vierpersonenhaushalte bei 1.900 EUR (jeweils monatliches Bruttohaushaltseinkommen abzüglich pauschaler Abzüge für Steuern, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge).

In Österreich ist die Wohnbeihilfe abhängig von der Haushaltsgröße, dem Haushaltseinkommen und der Wohnungsgröße. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens als akzeptabel für Mietkosten angesehen. Übersteigen die Mietkosten diesen Prozentsatz, wird Wohnbeihilfe geleistet. Bei Einpersonenhaushalten wird bis 870 EUR Haushaltseinkommen die Miete komplett erstattet (wenn eine bestimmte Wohnungsgröße nicht überschritten wird), bei einem Einkommen von 1.670 EUR liegt die Grenze bei 40%. Bei jedem weiteren Haushaltsmitglied erhöhen sich die Grenzen um 150 EUR (Nettohaushaltseinkommen).

In der Schweiz sind die Regelungen zur Wohnbeihilfe kantonal sehr unterschiedlich, z.T. werden direkte Wohnbeihilfen an bedürftige MieterInnen ausgezahlt.

In Liechtenstein werden Mietbeiträge nur für Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern gewährt. Dabei spielen die Haushaltsgröße, das Haushaltseinkommen und -vermögen und die Größe und der Standard des Wohnraums bei der Berechnung eine Rolle. Das höchstzulässige jährliche Haushaltseinkommen beträgt bei Zweipersonenhaushalten 55.000 CHF, bei Dreipersonenhaushalten 65.000 CHF und bei Vierpersonenhaushalten 70.000 CHF.

Fallbeispiele

Im Folgenden stellen wir anhand von acht Fallbeispielen die Arbeitslosenleistungen in den vier Bodenseeanrainerstaaten dar. Wir gehen für die Berechnung der Fallbeispiele davon aus, dass der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin erst vor Kurzem arbeitslos wurde und durch entsprechende Beitragszeiten Anspruch auf volle Arbeitslosenversicherungsleistungen erworben hat.

Wir haben für die Konstruktion unserer Fallbeispiele folgende Unterscheidungskriterien zugrunde gelegt:

1. Jahresbruttogehalt von 30.000 bzw. 50.000 EUR
2. Familienstand: alleinstehend und verheiratet
3. Kinderlose Arbeitslose und Arbeitslose mit 2 Kindern

Ausgehend von einem Jahresbruttogehalt von 30.000 bzw. 50.000 EUR berechnen wir die Leistungen, die Arbeitslose monatlich erhalten – abzüglich der anwendbaren Steuern und Sozialversicherungsbeiträge – zuzüglich möglicher Familienzulagen (familienbezogene Transferleistungen). Diese Leistungen werden z.T. direkt von den Arbeitslosenversicherungen oder -kassen ausgezahlt, z.T. durch die Finanzämter oder andere Institutionen. Das Jahreseinkommen wird aus Gründen der Vergleichbarkeit durch 12 Monate geteilt. Da die Höhe der Abgaben in den vier Bodenseeanrainerstaaten sehr unterschiedlich ist, ist der so ermittelte Betrag zwischen den vier Ländern nicht direkt vergleichbar. Ausgehend von einem identischen Bruttojahreseinkommen ist die Höhe der tatsächlichen Nettolöhne in den vier Ländern sehr unterschiedlich. Aussagekräftig ist vielmehr der Anteil des früheren Nettoeinkommens, der durch die Arbeitslosenleistungen ersetzt wird. Aus diesem Grund haben wir für jedes Fallbeispiel ebenfalls das vergleichbare bisherige Nettoeinkommen berechnet und die entsprechende Arbeitslosenleistung zu diesem in Beziehung gesetzt. Das Ergebnis – die sogenannte **Nettoeinkommensersatzquote** – weist aus, welcher Anteil des früheren Gehalts durch die Arbeitslosenleistung ersetzt wird.

Die zugrunde gelegten bisherigen Nettoeinkommen wurden von uns auf Basis national zur Verfügung gestellter Brutto-Netto-Rechner berechnet, die errechneten Werte können daher z.T. von den von den Ämtern zugrunde gelegten Bemessungsgrundlagen abweichen. Dies trifft insbesondere dort zu, wo steuerliche Vorteile für Verheiratete geltend gemacht werden können, die bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzliche Unterschiede der Arbeitslosenversicherungsleistungen

In **Deutschland** und **Österreich** werden Nettobeträge ausgezahlt, Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge werden von der Arbeitsagentur bzw. dem AMS übernommen und müssen nicht mehr selbst gezahlt werden, Arbeitslose mit Kindern erhalten zusätzlich Kindergeld bzw. Familienbeihilfe. In der **Schweiz** und im **Fürstentum Liechtenstein** müssen sich Arbeitslose selbst krankenversichern. Zusätzlich gibt es bei Bedürftigkeit Prämienverbilligungen für die Krankenkasse, unabhängig vom Erwerbsstatus, die separat ausgezahlt werden. Die Leistungen für Arbeitslose enthalten in der Schweiz Kinderzulagen, in Liechtenstein wird die Kinderzulage in der Regel über die Familienausgleichskasse ausbezahlt. In Liechtenstein gibt es einen Lohnsteuerabzug, der mit der laut Lohnsteuererklärung im Folgejahr fälligen Steuer verrechnet wird.

Für die Schweiz und Liechtenstein sind steuerliche Abzüge kantons- und gemeindespezifisch. Wir haben unsere Fallbeispiele für zwei beispielhafte Gemeinden des Kantons St. Gallen und zwei Gemeinden Liechtensteins berechnet.

Zu den Fallbeispielen "Verheiratet":

Wir gehen in den Fallbeispielen für verheiratete ArbeitnehmerInnen in der Regel davon aus, dass diese ArbeitnehmerInnen Alleinverdienende sind. Diese Annahme ist aus Gründen der Vergleichbarkeit notwendig, da sich bei einem zweiten Einkommen die jeweiligen Zulagen und Prämienverbilligungen einkommensabhängig ändern würden.

Da entsprechende Kriterien für die deutschen Fälle keine Rolle spielen, stellen wir hier die Ergebnisse für zwei für Verheiratete relevante Steuerklassen vor: zum einen Steuerklasse III (verheiratete AlleinverdienerIn), zum anderen Steuerklasse IV (Verheiratete mit gleich hohem Einkommen der Ehepartner). Für eine detailliertere Darstellung der Steuerklassen siehe Anmerkung auf Seite 24.

Die Fallbeispiele wurden berechnet für das Jahr 2010. Dies betrifft die Nettolöhne (Steuersätze und Sozialversicherungsbeiträge von 2010) sowie auch die Berechnung des jeweiligen Arbeitslosengeldes. Für Liechtenstein wird aufgrund der aktuellen Änderungen bei der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung das Berechnungsverfahren von 2011 dargestellt, das insbesondere für Familien Änderungen mit sich gebracht hat. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit der Nettolohnberechnung behalten wir die Steuersätze, Krankenversicherungsbeiträge und -zulagen auf dem Stand von 2010 bei. Wir gehen davon aus, dass die LeistungsbezieherInnen kein anrechenbares Vermögen besitzen, das die Leistungshöhe möglicherweise mindern könnte.

Der für die Berechnung der schweizerischen und liechtensteinischen Fallbeispiele zugrundegelegte Wechselkurs beträgt 1,00 EUR = 1,30 CHF.

Die hier dargestellten Nettoeinkommen entsprechen nicht der Bemessungsgrundlage der Arbeitslosenversicherungen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde das verfügbare Nettoeinkommen von uns separat berechnet. Hier kann es zu Abweichungen zu den Bemessungsgrundlagen der Arbeitslosenversicherungen kommen. Die Berechnung der in den Tabellen verwendeten Nettoeinkommen wird im Anhang A näher erläutert.

Bitte beachten Sie die Anmerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Ländern ab Seite 24. Dort werden insbesondere die für die einzelnen Länder relevanten Abzüge näher erläutert.

Jahresbruttogehalt 30.000 EUR

Fallbeispiel 1: Alleinstehend ohne Kind

Alleinstehend ohne Kind	Deutschland Steuerklasse I	Österreich AngestellteR	Schweiz Balgach (SG)	Schweiz Stein(SG)	Liechtenstein Vaduz	Liechtenstein Eschen
Jahresbruttogehalt	30.000	30.000	30.000		30.000	
einbehaltene Abzüge	-	-	-168		-121	
ausgezahlter Tagessatz	-	31,92	84,42		87,92	
monatliche Auszahlung	953,70	970,90	1.832		1.934	
Prämienverbilligung Krankenv.	-	-	0		37	
Krankenversicherung	-	-	-239		-192	
Steuern	-	-	-86	-118	-37	-45
verfügbarer Nettobetrag	953,70	970,90	1.507	1.475	1.782	1.775
berechnetes Nettoeinkommen	1.622	1.765	1.853	1.804	2.147	2.137
Nettoeinkommensersatzquote	58,8%	55,0%	81,3%	81,8%	83,0%	83,1%

Wechselkurs 1 EUR = 1,3 CHF

Das Grundbeispiel der Arbeitslosenleistungen für alleinstehende Arbeitslose ohne Kind mit einem Jahresbruttogehalt von 30.000 EUR zeigt bereits die großen Unterschiede zwischen den Ländern. Das zuvor verfügbare monatliche Nettoeinkommen ist mit 1.621,95 EUR in Deutschland am niedrigsten, in Liechtenstein mit über 2.100 EUR im Monat am höchsten. Die Nettoeinkommensersatzquoten liegen in Deutschland mit knapp 59% und 55% in Österreich relativ dicht beieinander. Auf deutlich höherem Niveau bewegen sich die Nettoeinkommensersatzquoten in der Schweiz und in Liechtenstein mit knapp 82% in den Schweizer Gemeinden und etwa 83% in den Liechtensteiner Gemeinden.

Fallbeispiel 2: Verheiratet ohne Kind

Verheiratet ohne Kind	Deutschland Steuerklasse III	Deutschland Steuerklasse IV	Österreich AngestellteR	Schweiz Balgach (SG)	Schweiz Stein (SG)	Liechtenstein Vaduz	Liechtenstein Eschen
Jahresbruttogehalt	30.000		30.000	30.000		30.000	
einbehaltene Abzüge	-	-	-	-168		-121	
ausgezahlter Tagessatz	-	-	31,92	84,42		87,92	
monatliche Auszahlung	1.093,50	953,70	970,90	1.832		1.934	
Prämienverbilligung Krankenv.	-	-	-	126		74	
Krankenversicherung	-	-	-	-478		-375	
Steuern	-	-	-	0		0	
verfügbarer Nettobetrag	1.093,50	953,70	970,90	1.480		1.673	
berechnetes Nettoeinkommen	1.855	1.622	1.796	1.848	1.837	2.032	
Nettoeinkommensersatzquote	58,9%	58,8%	54,1%	80,3%	80,8%	82,3%	

Wechselkurs 1 EUR = 1,3 CHF

Für Verheiratete verringern sich die Nettoeinkommensersatzquoten in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein geringfügig. In Liechtenstein und der Schweiz kommt es zu Verschiebungen, da doppelte Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt werden, gleichzeitig können für die Krankenversicherung Prämienverbilligungen geltend gemacht werden und die steuerlichen Abzüge fallen weg. In Österreich verringert sich die Quote, da beim berechneten Nettoeinkommen steuerliche Vorteile geltend gemacht werden können, die bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht berücksichtigt werden. In Deutschland ergibt sich durch die Steuerklasse III eine geringfügig höhere Nettoeinkommensersatzquote.

Fallbeispiel 3: Alleinstehend mit 2 Kindern

Alleinstehend 2 Kinder	Deutschland Steuerklasse II	Österreich AngestellteR	Schweiz Balgach (SG)	Schweiz Stein(SG)	Liechtenstein Vaduz	Liechtenstein Eschen
Jahresbruttogehalt	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
einbehaltene Abzüge	-	-	-168	-168	-131	-131
Kinderzulage/Kindergeld	368	-	308	308	-	-
ausgezahlter Tagessatz	-	33,86	98,60	98,60	94,71	94,71
monatliche Auszahlung	1.455,20	1.029,91	2.140	2.140	2.084	2.084
Prämienverbilligung Krankenv.	-	-	107	107	37	37
Krankenversicherung	-	-	-354	-354	-192	-192
Steuern	-	-	0	0	0	0
Familienbeihilfe	-	277,77	-	-	638	638
verfügbarer Nettobetrag	1.455,20	1.307,68	1.892	1.892	2.611	2.611
berechnetes Nettoeinkommen	2.045	2.099	2.286	2.286	2.840	2.840
Nettoeinkommensersatzquote	71,2%	62,3%	82,8%	82,8%	91,9%	91,9%

Wechselkurs 1 EUR = 1,3 CHF

Alleinerziehende Arbeitslose mit zwei Kindern stehen bei gleichem Jahresbruttogehalt aufgrund der Familienzulagen und möglicher Steuervorteile monatlich ein deutlich höherer Betrag zur Verfügung. Die größten Einkommensvorteile haben Alleinerziehende in Liechtenstein. Ihnen steht im Vergleich zum Fallbeispiel 1 etwa 830 EUR monatlich mehr zur Verfügung. In Deutschland erhöht sich der verfügbare Nettobetrag um 500 EUR, im Kanton St. Gallen je nach Gemeinde um 385 bis 417 EUR. In Österreich erhöht sich das Einkommen demgegenüber nur um 337 EUR. Im Vergleich zum früheren Einkommen erhöht sich die Nettoeinkommensersatzquote gegenüber dem Fallbeispiel ohne Kinder in Liechtenstein von 83 Prozent auf knapp 92 Prozent, in Deutschland von knapp 59 Prozent auf 71 Prozent, in Österreich von 55 Prozent auf etwas über 62 Prozent. In St. Gallen erhöht sich die Ersatzquote nur geringfügig auf knappe 83 Prozent.

Fallbeispiel 4: Verheiratet mit 2 Kindern

Verheiratet 2 Kinder	Deutschland Steuerklasse III	Deutschland Steuerklasse IV	Österreich AngestellteR	Schweiz Balgach (SG)	Schweiz Stein(SG)	Liechtenstein Vaduz	Liechtenstein Eschen
Jahresbruttogehalt	30.000		30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
einbehaltene Abzüge	-	-	-	-168	-168	-131	-131
Kinderzulage/Kindergeld	368		-	308	308	-	-
ausgezahlter Tagessatz	-	-	34,83	98,60	98,60	94,71	94,71
monatliche Auszahlung	1.589,00	1.433,00	1.059,41	2.140	2.140	2.084	2.084
Prämienverbilligung Krankenv.	-	-	-	313	313	74	74
Krankenversicherung	-	-	-	-593	-593	-375	-375
Steuern	-	-	-	0	0	0	0
Familienbeihilfe	-	-	277,77	-	-	469	469
verfügbarer Nettobetrag	1.589,00	1.433,00	1.337,18	1.859	1.859	2.294	2.294
berechnetes Nettoeinkommen	2.230	2.003	2.099	2.253	2.253	2.501	2.501
Nettoeinkommensersatzquote	71,3%	71,5%	63,7%	82,5%	82,5%	91,7%	91,7%

Wechselkurs 1 EUR = 1,3 CHF

Die Nettoeinkommensersatzquoten für Verheiratete mit Kindern sind nahezu identisch mit den Werten für Alleinerziehende. Der für die verheirateten Arbeitslosen verfügbare monatliche Nettobetrag ist in Deutschland abhängig von der Steuerklasse etwas höher oder niedriger als für die Alleinerziehenden, in Österreich ist er ebenfalls etwas höher. In der Schweiz und in Liechtenstein

verringert sich der verfügbare Nettobetrag aufgrund höherer Belastungen durch Krankenkassenbeiträge für die nicht-berufstätigen Ehepartner, in Liechtenstein zusätzlich durch geringere Familienzulagen für Verheiratete.

Jahresbruttogehalt 50.000 EUR

Fallbeispiel 5: Alleinstehend ohne Kind

Alleinstehend ohne Kind	Deutschland Steuerklasse I	Österreich AngestellteR	Schweiz Balgach (SG)	Schweiz Stein(SG)	Liechtenstein Vaduz	Liechtenstein Eschen
Jahresbruttogehalt	50.000	50.000	50.000		50.000	
einbehaltene Abzüge	-	-	-252		-176	
ausgezahlter Tagessatz	-	44,70	122,80		120,68	
monatliche Auszahlung	1.424,10	1.359,63	2.665		2.655	
Prämienverbilligung Krankenv.	-	-	0		0	
Krankenversicherung	-	-	-239		-192	
Steuern	-	-	-197	-269	-94	-112
verfügbarer Nettobetrag	1.424,10	1.359,63	2.229	2.157	2.545	2.526
berechnetes Nettoeinkommen	2.422	2.639	3.050	2.921	3.468	3.435
Nettoeinkommensersatzquote	58,8%	51,5%	73,1%	73,9%	73,4%	73,5%

Wechselkurs 1 EUR = 1,3 CHF

Für Alleinstehende ohne Kind mit einem Jahresbruttogehalt von 50.000 EUR verschiebt sich das Verhältnis der verfügbaren Nettobeträge insofern, als ÖsterreicherInnen in diesem Fallbeispiel niedrigere Arbeitslosenleistungen erhalten als Deutsche, während das zuvor verfügbare Nettoeinkommen noch etwas höher lag. Dies liegt darin begründet, dass dieses Fallbeispiel mit einem Jahresbruttogehalt von 50.000 EUR bereits über der österreichischen Höchstbemessungsgrundlage liegt. Dies zeigt sich auch an den Nettoeinkommensersatzquoten. Während die Quote für Deutschland mit einer Quote von knapp 59 Prozent mit dem Fallbeispiel 30.000 EUR identisch ist, reduziert sich die Nettoeinkommensersatzquote für Österreich hier von 55% auf 51,5%. Die Nettoeinkommensersatzquoten reduzieren sich für die Schweiz und Liechtenstein deutlich von knapp 82% auf 73-74% für die St.Galler Gemeinden und von 83% auf etwa 73,5% für Liechtenstein. Dies liegt daran, dass in dieser Einkommensgruppe (ohne Kinder) in der Schweiz und Liechtenstein generell der niedrigere Satz von 70% für die Berechnung des Arbeitslosengeldes gilt. Für die niedrigeren Einkommensgruppen und die Fallbeispiele mit Kindern gilt der Satz von 80%.

Fallbeispiel 6: Verheiratet ohne Kind

Verheiratet ohne Kind	Deutschland Steuerklasse III	Deutschland Steuerklasse IV	Österreich Angestellter	Schweiz Balgach (SG)	Schweiz Stein(SG)	Liechtenstein Vaduz	Liechtenstein Eschen
Jahresbruttogehalt	50.000		50.000	50.000		50.000	
einbehaltene Abzüge	-	-	-	-252		-176	
ausgezahlter Tagessatz	-	-	44,70	122,80		125,98	
monatliche Auszahlung	1.626,60	1.424,10	1.359,63	2.665		2.771	
Prämienverbilligung Krankenv.	-	-	-	0		0	
Krankenversicherung	-	-	-	-478		-375	
Steuern	-	-	-	-73	-99	-21	-26
verfügbarer Nettobetrag	1.626,60	1.424,10	1.359,63	2.114	2.088	2.433	2.429
berechnetes Nettoeinkommen	2.765	2.422	2.669	2.986	2.916	3.339	3.322
Nettoeinkommensersatzquote	58,8%	58,8%	50,9%	70,8%	71,6%	72,9%	73,1%

Wechselkurs 1 EUR = 1,3 CHF

Verheirateten ohne Kind stehen in Deutschland in Steuerklasse III etwas höhere Arbeitslosenleistungen zur Verfügung als Alleinstehenden, in Österreich bleibt der Betrag identisch. In der Schweiz und in Liechtenstein reduzieren sich die Beträge etwas aufgrund höherer Aufwendungen für die Krankenversicherung, es reduzieren sich jedoch die steuerlichen Belastungen. Die Nettoeinkommensersatzquoten sind für Deutschland identisch mit dem Fallbeispiel Alleinstehender, in den anderen Ländern verringern diese sich geringfügig (gegenüber Fallbeispiel 5).

Fallbeispiel 7: Alleinstehend mit 2 Kindern

Alleinstehend 2 Kinder	Deutschland Steuerklasse II	Österreich Angestellter	Schweiz Balgach (SG)	Schweiz Stein(SG)	Liechtenstein Vaduz	Liechtenstein Eschen
Jahresbruttogehalt	50.000	50.000	50.000		50.000	
einbehaltene Abzüge	-	-	-291		-201	
Kinderzulage/Kindergeld	368	-	308		-	
ausgezahlter Tagessatz	-	46,65	154,40		137,32	
monatliche Auszahlung	1.986,50	1.418,94	3.351		3.021	
Prämienverbilligung Krankenv.	-	-	0		0	
Krankenversicherung	-	-	-354		-192	
Steuern	-	-	-23	-30	-9	-11
Familienbeihilfe	-	277,77	-		638	
verfügbarer Nettobetrag	1.986,50	1.696,70	2.973	2.966	3.659	3.657
berechnetes Nettoeinkommen	2.861	2.972	3.524	3.494	4.233	4.225
Nettoeinkommensersatzquote	69,4%	57,1%	84,4%	84,9%	86,4%	86,5%

Wechselkurs 1 EUR = 1,3 CHF

Alleinerziehenden Arbeitslosen mit zwei Kindern stehen bei einem Jahresbruttogehalt von 50.000 ebenfalls aufgrund von Familienzulagen und Steuervorteilen monatlich höhere Beträge zur Verfügung als Alleinstehenden ohne Kindern. Allein in Österreich ist die Erhöhung des Einkommens mit 337 EUR identisch wie im Fallbeispiel 3 mit 30.000 Jahresbruttogehalt. In Deutschland erhöht sich die Einkommensdifferenz von etwa 500 auf 560 EUR. Ausgeprägter sind die Einkommensvorteile in der Schweiz und in Liechtenstein. Während sich der verfügbare Nettobetrag für die St. Galler Gemeinden bei einem Jahresbruttoeinkommen von 30.000 EUR um durchschnittlich etwa 400 EUR erhöht, erhöht sich der Betrag für dieses Fallbeispiel um 744 bzw. 809 EUR je nach

Gemeinde. In Liechtenstein erhöht sich der monatliche Mehrbetrag durch Familienzulage und steuerliche Vorteile von 830 EUR auf über 1100 EUR.

Die Nettoeinkommensersatzquoten sind auch hier höher als für die Arbeitslosen ohne Kinder. Für Deutschland, Österreich und Liechtenstein sind die Ersatzquoten etwas niedriger als im Fallbeispiel mit 30.000 Jahresbruttogehalt. Für die Schweiz sind sie etwas höher. Dies liegt daran, dass sich hier steuerliche Vorteile auswirken, die im Fallbeispiel mit 30.000 EUR bei Arbeitslosen mit Kindern nicht zum Tragen kommen, da keine Steuern gezahlt werden.

Fallbeispiel 8: Verheiratet mit 2 Kindern

Verheiratet 2 Kinder	Deutschland Steuerklasse III	Deutschland Steuerklasse IV	Österreich AngestellteR	Schweiz Balgach (SG)	Schweiz Stein(SG)	Liechtenstein Vaduz	Liechtenstein Eschen
Jahresbruttogehalt	50.000		50.000	50.000		50.000	
einbehaltene Abzüge	-	-	-	-291		-201	
Kinderzulage/Kindergeld	368		-	308		-	
ausgezahlter Tagessatz	-	-	47,61	154,40		143,38	
monatliche Auszahlung	2.184,50	1.958,00	1.448,14	3.351		3.154	
Prämienverbilligung Krankenv.	-	-	-	135		0	
Krankenversicherung	-	-	-	-593		-375	
Steuern	-	-	-	-11	-14	0	
Familienbeihilfe	-	-	277,77	-		469	
verfügbarer Nettobetrag	2.184,50	1.958,00	1.725,90	2.881	2.878	3.315	
berechnetes Nettoeinkommen	3.158	2.808	2.972	3.440	3.416	3.897	
Nettoeinkommensersatzquote	69,2%	69,7%	58,1%	83,8%	84,3%	85,1%	

Wechselkurs 1,- EUR = 1,3 CHF

Die Nettoeinkommensersatzquoten für Verheiratete mit zwei Kindern sind auch bei einem Bruttogehalt von 50.000 EUR fast identisch mit den Ersatzquoten für Alleinerziehende. In Österreich ist die Quote geringfügig höher, in der Schweiz und in Liechtenstein liegen die Werte kaum mehr als einen Prozentpunkt niedriger. Der verfügbare Nettobetrag ist für Deutschland in der Steuerklasse III mit 2.184,50 EUR fast 200 EUR höher als für Alleinerziehende, in Österreich stehen etwa 30 EUR mehr zur Verfügung. In der Schweiz und in Liechtenstein ist der verfügbare Nettobetrag für Verheiratete aufgrund der höheren Belastung durch Krankenversicherungsbeiträge, trotz niedrigerer Steuern, niedriger als für Alleinerziehende.

Fazit

Der Vergleich der Leistungshöhen der Arbeitslosenversicherungen zeigt bei identischem Jahresbruttogehalt deutliche Unterschiede sowohl bei den Leistungshöhen als auch bei den Nettoeinkommensersatzquoten. Durchgängig sind sowohl die Leistungen als auch die Nettoeinkommensersatzquoten im Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz deutlich höher als in Deutschland und Österreich. Abgesehen vom Fallbeispiel des/der Alleinstehenden mit 30.000 EUR Jahresbruttogehalt sind die Leistungen in Österreich durchgängig am niedrigsten.

Am größten sind die Unterschiede bei 30.000 Jahresbruttogehalt ohne Kinder. Hier liegt die Nettoeinkommensersatzquote für Österreich für Arbeitslose ohne Kinder um die 55 Prozent, in

Deutschland liegt sie bei knapp 59 Prozent. In der Schweiz und in Liechtenstein liegen die Nettoeinkommensersatzquoten für diese Fallbeispiele zwischen 80 und 83 Prozent.

Insbesondere in Deutschland, aber auch in Österreich und Liechtenstein, verbessert sich die Nettoeinkommensersatzquote für Arbeitslose mit Kindern deutlich. Für die Schweiz gibt es eine geringfügige Verbesserung. Die Nettoeinkommensersatzquoten liegen für Arbeitslose mit Kindern bei einem Jahresbruttogehalt von 30.000 EUR in Österreich um die 63 Prozent, in Deutschland bei etwa 71 Prozent, in der Schweiz bei knapp 83 Prozent und in Liechtenstein bei knapp 92 Prozent (vgl. Abb.1).

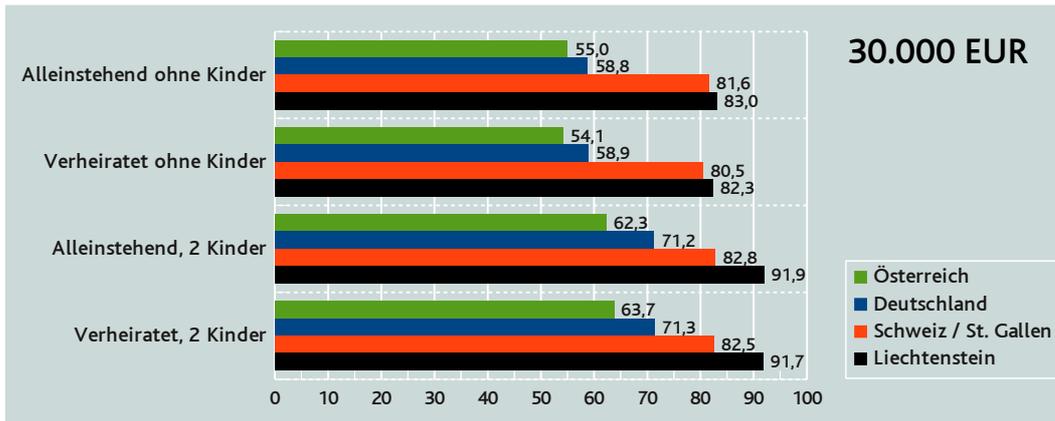


Abb. 1
Nettoeinkommensersatzquote in Prozent bei vorherigem Jahresbruttogehalt von 30.000 Euro

Ob verheiratet oder alleinerziehend hat zwar jeweils Auswirkungen auf die Leistungshöhe, die jeweiligen Nettoeinkommensersatzquoten ändern sich jedoch nur relativ unerheblich.

Die Schweiz und Liechtenstein sind in Bezug auf die Ersatzquoten insgesamt meist auf ähnlichem Niveau, lediglich in der niedrigeren Einkommensgruppe verbessert sich die Quote für Arbeitslose mit Kindern in Liechtenstein erheblich.

Bei einem Jahresbruttogehalt von 50.000 sind für Arbeitslose die Nettoeinkommensersatzquoten für Arbeitslose ohne Kinder in der Schweiz und Liechtenstein deutlich niedriger als beim Jahresbruttolohn von 30.000 Euro. Sie liegen hier noch bei etwa 73 Prozent. In Deutschland ändert sich die Ersatzquote gegenüber dem niedrigeren Einkommen nicht, in Österreich reduziert sich die Quote auf unter 52 Prozent, da hier die Höchstbemessungsgrundlage bereits überschritten ist.

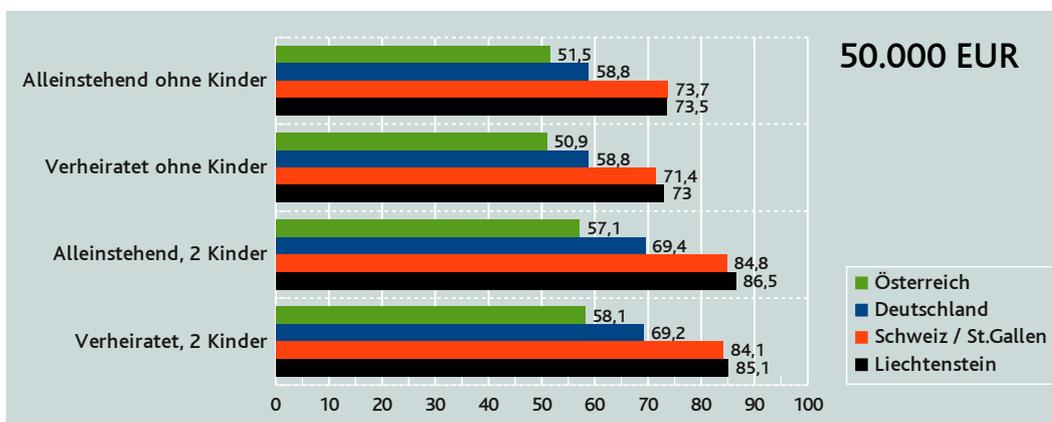


Abb. 2
Nettoeinkommensersatzquote in Prozent bei vorherigem Jahresbruttogehalt von 50.000 Euro

Für Arbeitslose mit Kindern ist der Unterschied bei den Nettoeinkommensersatzquoten zwischen den beiden Einkommensgruppen geringer. Hier verringern sich jedoch auch die Nettoeinkommens-

mensersatzquoten für Deutschland geringfügig auf etwa 69,5 Prozent. In Österreich liegt die Ersatzquote in dieser Gruppe bei 57-58 Prozent, in Liechtenstein und in der Schweiz zwischen 84 und 86,5 Prozent.

Über die acht Fallbeispiele hinweg zeigt sich, dass die Nettoeinkommensersatzquote in Liechtenstein am höchsten ist, dicht gefolgt von der Schweiz. Mit größerem Abstand liegen Deutschland und Österreich dahinter. Kinder erhöhen die Nettoeinkommensersatzquote in Deutschland und in Liechtenstein um 9 bis 12 Prozentpunkte, in der Schweiz ist der Effekt nur bei den Fallbeispielen mit 50.000 Euro Jahresbruttogehalt ähnlich hoch, ansonsten fällt er nur gering aus. In Österreich erhöht sich die Nettoeinkommensersatzquote durch Kinder um 5 bis knapp 10 Prozentpunkte. Zwischen Alleinstehenden bzw. Alleinerziehenden und Verheirateten gibt es nur minimale Unterschiede bei der Nettoeinkommensersatzquote, der verfügbare Betrag variiert dagegen mitunter deutlich.

Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung der hohen Einkommensersatzquoten für die Schweiz und für Liechtenstein, dass sich die Fallbeispiele mit einem Jahresbruttogehalt von 30.000 EUR in diesen beiden Ländern im Niedriglohnbereich bewegen, während ein solches Einkommen für Österreich im Bereich mittlerer Einkommen liegt. Die Fallbeispiele mit 50.000 EUR Jahresbruttogehalt führen dagegen in Österreich zu monatlichen Einkommen, die bereits über der Höchstbemesungsgrenze liegen.

Neben den regional unterschiedlichen Lebenshaltungskosten gibt es darüber hinaus eine Reihe weiterer Faktoren, die das tatsächlich verfügbare Einkommen in den vier Bodenseeanrainerstaaten in unterschiedlicher Weise beeinflussen, die in diesen Vergleich aufgrund der hohen Individualität der jeweiligen Leistungen oder Belastungen nicht miteinbezogen werden konnten. Dies sind auf der einen Seite – insbesondere für Deutschland und Österreich – zum Beispiel zu berücksichtigende Wohnbeihilfen für niedrige Einkommen. Auf der anderen Seite sind insbesondere für Liechtenstein und die Schweiz die Belastungen durch zusätzliche freiwillige Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge in der Regel deutlich höher als die obligatorischen Mindestbeiträge, die hier zugrunde gelegt wurden. Auch Kinderbetreuungskosten variieren innerhalb der Bodenseeregion stark.

Anmerkungen zu den Berechnungen der Fallbeispiele

Anmerkungen zu Deutschland

In Deutschland werden abhängig vom Familienstand unterschiedliche Lohnsteuerklassen zur Anwendung gebracht. Lohnsteuerklasse I ist in der Regel anzuwenden für ledige und geschiedene ArbeitnehmerInnen, Lohnsteuerklasse II für ledige, geschiedene oder verwitwete ArbeitnehmerInnen, denen ein Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende zusteht. Verheiratete wählen entweder die Lohnsteuerklassenkombination III/V oder beide wählen IV (bzw. IVa mit Faktor).

Lohnsteuerklasse III wird vom/von der EhepartnerIn mit höherem oder alleinigem Einkommen gewählt. In unserem Fallbeispiel gehen wir von einem/r AlleinverdienerIn aus (EhepartnerIn erwerbslos). Im Rahmen des Ehegattensplittings werden Ehepaare steuerlich veranschlagt, als würden beide das gleiche Einkommen erzielen. Dies führt zu steuerlichen Vorteilen bei ungleichem Einkommen der Ehegatten. Steuerklasse IV bietet sich für Verheiratete bei ähnlich hohem Einkommen der Ehepartner an. In unserem Fallbeispiel gehen wir von einem identischen Einkommen der Partner aus, wobei das Kindergeld ausschließlich der hier dargestellten Person ausgezahlt wird.

Anmerkungen zu Österreich

In Österreich wird in der Regel ein 13. und 14. Monatsgehalt ausgezahlt. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde das Jahreseinkommen hier auf 12 Monate umgerechnet. Ebenso wurde die 13. Familienbeihilfe auf 12 Monate umgerechnet. Der Monat, der der Berechnung zugrunde liegt, ist der Juli 2010, die Auszahlung wurde berechnet für einen Durchschnittsmonat mit 365/12 Tagen.

Da die Höhe des Kindergeldes abhängig vom Alter der Kinder ist, haben wir in der Beispielberechnung schulpflichtige Kinder im Alter von 6 und 12 Jahren zugrunde gelegt.

Bei den Beschäftigten wird in Österreich bezüglich der Steuern und der Abzüge zwischen ArbeiterInnen und Angestellten unterschieden. In unseren Fallbeispielen gehen wir von Angestellten aus, diese erhalten entsprechend unserer Nettolohnberechnung etwa 2-4 EUR mehr als ArbeiterInnen (vgl. Anhang A).

In Österreich liegt die Höchstbemessungsgrundlage 2010 bei 3840 EUR monatlich. Deshalb liegt der ausbezahlte Betrag bei Kinderlosen mit 50.000 EUR Jahreseinkommen (eigentliche Bemessungsgrundlage 4166,67 EUR) deutlich unter 55% des vorherigen Nettoeinkommens.

Das Arbeitslosengeld wird als Taggeld für jeden Kalendertag (Montag-Sonntag) gewährt.

Anmerkungen zur Schweiz

Als Berechnungsgrundlage wird ein Durchschnittsmonat mit 21,7 Tagen verwendet.

Krankenpflegeversicherungsbeiträge: Die Höhe der Beiträge zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mit Unfall) sind in der Schweiz von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Wir haben im Fallbeispiel die kantonale Durchschnittsprämie für den Kanton St. Gallen zugrunde gelegt (Quelle: Schweizerisches Bundesamt für Gesundheit 2010). In der Regel entstehen zusätzliche Gesundheitskosten. Hinzu kommt die ordentliche Franchise in Höhe von 300 CHF pro Jahr, d.h. bis zur Höhe von 300 CHF müssen Behandlungs- und Arzneimittelkosten selbst getragen werden sowie ein Selbstbehalt von 10% bis insgesamt 700 CHF pro Jahr. Es können also weitere Kosten bis zu 1000 CHF pro Jahr entstehen. In der Regel werden zusätzlich zur obligatorischen Mindest-

versicherung kostenpflichtige Zusatzversicherungen abgeschlossen. Es können aber auch freiwillig niedrigere Beitragssätze mit höheren Franchisen gewählt werden.

Die kantonalen Durchschnittsprämien für die Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau liegen höher, die Durchschnittsprämien für den Kanton Graubünden und die beiden Appenzell liegen niedriger. (2011 steigen diese Beiträge um durchschnittlich 6,5%).

Krankenversicherungszulagen (Prämienverbilligung): Die Prämienverbilligung wird für Personen mit geringem Einkommen unabhängig vom Erwerbsstatus von der kantonalen Sozialversicherungsanstalt ausbezahlt. Die Höhe der Leistung richtet sich nach Einkommen und Vermögen des vorvorherigen Jahres (Einkommen 2008 für Prämienverbilligung 2010) und richtet sich nach einer Referenzprämie unabhängig von der tatsächlichen Prämienhöhe des Versicherten. In unseren Fallbeispielen gehen wir davon aus, dass das Einkommen 2008 mit dem Einkommen 2010 identisch ist.

Steuern: In der Schweiz müssen Arbeitslosenleistungen versteuert werden. Die steuerlichen Abzüge setzen sich aus Bundessteuern, kantonalen Steuern und Gemeindesteuern zusammen, sie variieren entsprechend nach Wohnort. Wir haben für unser Fallbeispiel den Kanton St. Gallen mit einem im Kantonsvergleich mittleren Steuersatz ausgewählt. Innerhalb des Kantons berechnen wir die Fallbeispiele für eine Gemeinde mit hohem Gemeindesteuersatz (Stein) und eine Gemeinde mit niedrigem Gemeindesteuersatz (Balgach). Bei den Kindern wurde davon ausgegangen, dass diese 6 bzw. 12 Jahre alt und beide schulpflichtig sind.

Einbehaltene Abzüge: Alters- und Hinterbliebenenversicherung/Invalidenversicherung/Erwerbsersatzordnung 5,05%, Nicht-Berufsunfallversicherung 2,91%, BVG-Risikoprämie 1,25% mit Taggeld-Freibetrag 78,80 CHF.

Familienzulage: Die Familienzulage geht an den/die EhepartnerIn über, falls dessen/deren Lohn 570 CHF monatlich übersteigt.

Änderungen für 2011:

Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind für Einkommen bis 126.000 CHF von 2% auf 2,2% gestiegen, für Einkommen zwischen 126.000 CHF und 315.000 CHF wird ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von 1% des Bruttolohns erhoben (vgl. S. 7). Die Freibeträge der betrieblichen Vorsorge haben sich geändert.

Anmerkungen zu Liechtenstein

Stand 2011: Für Liechtenstein ergeben sich mit der aktuellen Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes deutliche Änderungen bei der Berechnung der Leistungen – insbesondere für Familien und Verheiratete. Aus diesem Grund wird hier das Berechnungsverfahren für 2011 zugrunde gelegt, wobei aus Vergleichbarkeitsgründen die Steuerberechnung und die Krankenversicherungsprämien und -zulagen für 2010 verwendet werden.

Es wird ein Durchschnittsmonat mit 22 Tagen als Auszahlungsgrundlage verwendet.

Krankenversicherungsbeiträge: Die Höhe der Beiträge zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2010 beträgt 239 CHF, wovon die Hälfte vom/von der ArbeitgeberIn bzw. bei Arbeitslosen von der Arbeitslosenversicherung getragen wird. Nicht berufstätige krankenversicherte Personen können Unfallfolgen in die Krankenversicherung einschliessen (ca. 10 CHF Zusatzbeitrag). Die Beiträge für Kinder bis 16 Jahre werden grundsätzlich vom Staat übernommen. In der Regel entstehen zusätzliche Gesundheitskosten. Hinzu kommt die ordentliche Franchise in Höhe

von 200 CHF pro Jahr, d.h. bis zur Höhe von 200 CHF müssen Behandlungs- und Arzneimittelkosten selbst getragen werden, und ein Selbstbehalt von 10% bis insgesamt 600 CHF pro Jahr. Es können also weitere Kosten bis zu 800 CHF pro Jahr entstehen. In der Regel werden zusätzlich zur obligatorischen Mindestversicherung kostenpflichtige Zusatzversicherungen abgeschlossen. Es können aber auch freiwillig niedrigere Beitragssätze mit höheren Franchisen gewählt werden.

Krankenversicherungszulagen (im ausgezahlten Tagessatz): Die Arbeitslosenversicherung trägt 119,50 CHF der Krankenversicherung. Dieser Betrag ist in den Fallbeispielen in den ausgezahlten Tagessatz und die monatliche Auszahlung mit einberechnet.

Krankenversicherungszulagen (Prämienverbilligung): Alleinstehende mit einem Einkommen bis 45.000 CHF und Ehepaare mit einem Einkommen bis 54.000 CHF haben Anspruch auf Prämienverbilligung. Maßgeblich ist das Einkommen des Vorjahres. Der Subventionssatz für den Beitrag, den die Versicherten selbst zu leisten haben, liegt bei Alleinstehenden bei einem Einkommen bis 30.000 CHF bei 60%, zwischen 30.0001 CHF und 45.000 CHF liegt er bei 40%. Bei Ehepaaren werden bis 36.000 CHF Einkommen 60% subventioniert, zwischen 36.001 CHF und 54.000 CHF sind es 40%. Da Kinder keine Beiträge leisten müssen, können diese auch nicht subventioniert werden.

Steuern: In Liechtenstein müssen Arbeitslosenleistungen versteuert werden. Die steuerlichen Abzüge setzen sich aus Landessteuern und Gemeindesteuern zusammen, sie variieren entsprechend nach Wohnort. Wir haben für unser Fallbeispiel Eschen als Gemeinde mit relativ hohen Steuern und Vaduz als Gemeinde mit relativ geringen Steuern gewählt. (7 von 11 Gemeinden verwenden den gleichen Steuersatz wie Vaduz). Bei den Kindern wurde davon ausgegangen, dass diese 6 bzw. 12 Jahre alt und beide schulpflichtig sind.

Es wird eine Quellensteuer einkommensabhängig zwischen 2% und 8% einbehalten, die mit der Steuerschuld bei der Steuererklärung verrechnet wird.

Einbehaltene Abzüge: Alters- und Hinterbliebenenversicherung/Invalidenversicherung 4,55%, BVG-Risikoprämie 1,5%. Nicht erwerbstätige Ehepartner müssen 29 CHF im Monat AHV-Beitrag leisten.

Kinderzulage: Bei der Kinderzulage wird mit Kindern im Alter von 6 und 12 Jahren gerechnet. Es gibt zusätzliche Alleinerziehendenzulagen.

Anhang

Anhang A: Tabellen zur Berechnung der Nettolöhne

Nettolohn 30.000 EUR Jahresbruttogehalt

Alleinstehend ohne Kind

Alleinstehend ohne Kind	Deutschland Steuerklasse I	Österreich ArbeiterIn / Ange- stellteR	Schweiz (St.Gallen) Stein /Balgach	Liechtenstein Eschen / Vaduz
Monatsbruttoeinkommen	2500	2500	2500	2500
Abzüge (für Österr. incl. KV)	-314	-451 / -448	-275	-244
Zulage Krankenkasse (CH, FL)	-	-	0	129
Krankenversicherung (KV)	-198	s.o.	-239	-184
Steuern	-366	-285 / -286	-182 / -134	-65 / -54
Verfügbarer monatlicher Nettobetrag	1622	1763 / 1766	1804 / 1853	2137/ 2147

Verheiratet ohne Kind (AlleinverdienerIn / bzw. für D. Steuerklasse III und IV)

Verheiratete ohne Kind	Deutschland Steuerklasse III/IV	Österreich ArbeiterIn / Ange- stellteR	Schweiz (St.Gallen) Stein /Balgach	Liechtenstein Eschen / Vaduz
Monatsbruttoeinkommen	2500	2500	2500	2500
Abzüge (für Österr. incl. KV)	-314	-451 / -448	-275	-266
Zulage Krankenkasse (CH, FL)	-	-	126	165
Krankenversicherung (KV)	-198	s.o.	-478	-368
Steuern	-133 / -366	-255 / -256	-46 / -33	0
Verfügbarer monatlicher Nettobetrag	1855 / 1622	1794 / 1796	1837 / 1848	2032

Alleinstehend zwei Kinder

Alleinstehend zwei Kinder	Deutschland Steuerklasse II	Österreich ArbeiterIn / Ange- stellteR	Schweiz (St.Gallen) Stein /Balgach	Liechtenstein Eschen / Vaduz
Monatsbruttoeinkommen	2500	2500	2500	2500
Abzüge (für Österr. incl. KV)	-308	-451 / -448	-275	-244
Zulage Krankenkasse (CH, FL)	-	-	107	129
Krankenversicherung (KV)	-198	s.o.	-354	-184
Steuern	-317	-230 / -231	0	0
Kindergeld/Familienbeihilfe	368	278	308	638
Verfügbarer monatlicher Nettobetrag	2045	2097 / 2099	2286	2840

Verheiratet zwei Kinder (AlleinverdienerIn / bzw. für D. Steuerklasse III und IV)

Verheiratete zwei Kinder	Deutschland Steuerklasse III/IV	Österreich ArbeiterIn / Ange- stellteR	Schweiz (St.Gallen) Stein /Balgach	Liechtenstein Eschen / Vaduz
Monatsbruttoeinkommen	2500	2500	2500	2500
Abzüge (für Österr. incl. KV)	-308	-451 / -448	-275	-266
Zulage Krankenkasse (CH, FL)	-	-	313	165
Krankenversicherung (KV)	-198	s.o.	-593	-368
Steuern	-133 / -359	-230 / -231	0	0
Kindergeld/Familienbeihilfe	368	278	308	469
Verfügbarer monatlicher Nettobetrag	2230 / 2003	2097 / 2099	2253	2501

Nettolohn 50.000 EUR Jahresbruttogehalt**Alleinstehend ohne Kind**

Alleinstehend ohne Kind	Deutschland Steuerklasse I	Österreich ArbeiterIn / Ange- stellteR	Schweiz (St.Gallen) Stein /Balgach	Liechtenstein Eschen / Vaduz
Monatsbruttoeinkommen	4167	4167	4167	4167
Abzüge (für Österr. incl. KV)	-524	-752 / -747	-509	-441
Zulage Krankenkasse (CH, FL)	-	-	-	92
Krankenversicherung (KV)	-329	s.o.	-239	-184
Steuern	-892	-779 / -781	-498 / -369	-199 / -166
Verfügbarer monatlicher Nettobetrag	2422	2635 / 2639	2921 / 3050	3435 / 3468

Verheiratet ohne Kind (AlleinverdienerIn / bzw. für D. Steuerklasse III und IV)

Verheiratete ohne Kind	Deutschland Steuerklasse III/IV	Österreich ArbeiterIn / Ange- stellteR	Schweiz (St.Gallen) Stein /Balgach	Liechtenstein Eschen / Vaduz
Monatsbruttoeinkommen	4167	4167	4167	4167
Abzüge (für Österr. incl. KV)	-524	-752 / -747	-509	-463
Zulage Krankenkasse (CH, FL)	-	-	0	92
Krankenversicherung (KV)	-329	s.o.	-478	-368
Steuern	-549 / - 892	-748 / -751	-264 / -194	-106 / -88
Verfügbarer monatlicher Nettobetrag	2765 / 2422	2666 / 2669	2916 / 2986	3322 / 3339

Alleinstehend zwei Kinder

Alleinstehend zwei Kinder	Deutschland Steuerklasse II	Österreich ArbeiterIn / Ange- stellteR	Schweiz (St.Gallen) Stein /Balgach	Liechtenstein Eschen / Vaduz
Monatsbruttoeinkommen	4167	4167	4167	4167
Abzüge (für Österr. incl. KV)	-514	-752 / -747	-509	-441
Zulage Krankenkasse (CH, FL)	-	-	0	92
Krankenversicherung (KV)	-329	s.o.	-354	-184
Steuern	-831	-723 / -725	-118 / -88	-47 / -39
Kindergeld/Familienbeihilfe	368	278	308	638
Verfügbarer monatlicher Nettobetrag	2861	2969 / 2972	3493 / 3524	4225 / 4233

Verheiratet zwei Kinder (AlleinverdienerIn / bzw. für D. Steuerklasse III und IV)

Verheiratete zwei Kinder	Deutschland Steuerklasse III/IV	Österreich ArbeiterIn / Ange- stellteR	Schweiz (St.Gallen) Stein /Balgach	Liechtenstein Eschen / Vaduz
Monatsbruttoeinkommen	4167	4167	4167	4167
Abzüge (für Österr. incl. KV)	-514	-752 / -747	-509	-463
Zulage Krankenkasse (CH, FL)	-	-	135	92
Krankenversicherung (KV)	-329	s.o.	-593	-368
Steuern	-534 / -884	-723 / -725	-91 / -68	0
Kindergeld/Familienbeihilfe	368	278	308	469
Verfügbarer monatlicher Nettobetrag	3158 / 2808	2969 / 2972	3416 / 3440	3897

Erläuterungen zu den Nettolohnberechnungen (Stand 2010):**Deutschland**

Abzüge: Rentenversicherung 9,95%, Arbeitslosenversicherung 1,4%, Pflegeversicherung 0,975% (+0,25% für Kinderlose), Gesamt 12,325%, 12,575% für Kinderlose

Krankenversicherung 7,9%

Zur Erläuterung der Steuerklassen siehe Anmerkungen auf Seite 24 (Fallbeispiele).

Österreich

Das obligatorische 13. und 14. Monatsgehalt wird aus Vergleichbarkeitsgründen auf 12 Monate umgerechnet, ebenso die Familienbeihilfe.

Abzüge werden für Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung geltend gemacht. Steuerlich und bezüglich der Höhe der Abzüge wird zwischen ArbeiterInnen und Angestellten unterschieden.

Schweiz

Abzüge: Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung/Erwerbsersatzordnung 5,05%, Arbeitslosenversicherung 1%, Nicht-Berufsunfallversicherung 3%, Betriebliche Vorsorge 5% ab 23940 CHF.

Die betriebliche Vorsorge ist, neben der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung, Teil der zweiten Säule des Drei-Säulen-Systems der Altersvorsorge. Die staatliche Vorsorge,

größtenteils über die AHV, stellt die erste Säule dar, die Selbstvorsorge ist die dritte Säule. Die dritte Säule wird in diesem Bericht nicht berücksichtigt. Der Beitrag der Altersgutschrift der betrieblichen Vorsorge ist abhängig vom Lebensalter. Wir gehen von einem/einer 40-Jährigen aus, der/die eine Beitragshöhe von 10% hat (ab 23.940 CHF). Der/die ArbeitgeberIn übernimmt jeweils mindestens die Hälfte des Beitrags, daher rechnen wir hier mit einem Beitrag zur betrieblichen Vorsorge von 5% (ab 23.940 CHF).

Zur Erläuterung der gemeindespezifischen Steuern und der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge siehe Anmerkungen ab Seite 24 (Fallbeispiele).

Liechtenstein

Abzüge: Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung 4,55%, Arbeitslosenversicherung 0,25%, Nicht-Berufsunfallversicherung 1,05%, Betriebliche Vorsorge 6% ab 13.680 CHF

Die Altersvorsorge ist analog zur Schweiz in einem Drei-Säulen-Modell aufgebaut. Die Alterssparbeiträge sind allerdings (ab 24 Jahren) altersunabhängig und betragen durchschnittlich 12% des anrechenbaren Lohns (ab 13.680 CHF). Der/die ArbeitgeberIn trägt mindestens die Hälfte.

Zur Erläuterung der gemeindespezifischen Steuern und der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge siehe Anmerkungen ab Seite 25 (Fallbeispiele). Die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung wurden unter „Zulage Krankenkasse“ einberechnet. Für nicht erwerbstätige Ehepartner sind 29 CHF im Monat AHV-Beitrag zu leisten, die in den Fallbeispielen abgezogen wurden.

Anhang B: Registrierte Arbeitslosigkeit: Institutionelle Ausgestaltung (Stand April 2011)

	Deutschland	Österreich	Schweiz	Liechtenstein
Behörden	Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bundesagentur für Arbeit 10 Regionaldirektionen 178 Agenturen für Arbeit und gut 6 10 Geschäftsstellen	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) 9 Landes- und 99 Regionalgeschäftsstellen	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Direktion für Arbeit ca. 130 Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) – kantonal	Amt für Volkswirtschaft Abteilung Arbeitslosenversicherung
Rechtsgrundlagen	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 mit den jeweils gültigen Rechtsänderungen	Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) vom 14.11.1977 mit den jeweils geltenden Rechtsänderungen, Sonderunterstützungsgesetz (SUG) vom 30.11.1973 mit den jeweils geltenden Rechtsänderungen	Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vom 24.6.1982, Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) vom 31. August 1983, Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000; alle mit den jeweils geltenden Rechtsänderungen	Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (ALVG) vom 24.11.2010 Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (ALVV) vom 14.12.2010
Voraussetzungen	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit Aktive Arbeitssuche einer Beschäftigung über 15 Stunden Persönliche Arbeitslosmeldung	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit Persönliche Arbeitslosmeldung	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit, Aktive Arbeitssuche Persönliche Arbeitslosmeldung Mindestausfall von 2 Arbeitstagen und Lohneinbuße Wohnort in der Schweiz Vermittlungsfähigkeit	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Wohnsitz in Liechtenstein Anrechenbarer Arbeitsausfall Vermittlungsfähigkeit Erfüllen der Kontrollpflichten Persönliche Arbeitslosmeldung
	Bei Arbeitslosengeld II zusätzlich Bedürftigkeit (Das ALG II ist keine auf Beiträgen beruhende Sozialversicherungsleistung).	Bei Notstandshilfe zusätzlich Bedürftigkeit,	Bei Sozialhilfe zusätzlich Bedürftigkeit,	Bei Sozialhilfe zusätzlich Bedürftigkeit,

	Deutschland	Österreich	Schweiz	Liechtenstein																																																																		
Anspruchsvoraussetzung für finanziellen Leistungsbezug	Beitragspflicht für ArbeitnehmerInnen deren Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 400 Euro liegt (bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter).	ArbeitnehmerInnen, deren Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 374,02 EUR liegt.	ArbeitnehmerInnen, die gesetzlich nach dem Alters- und Hinterlassensversicherungsgesetz (AHVG) versichert sind und für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig sind sowie von der Beitragspflicht befreite Personengruppen, Es gilt eine Geringfügigkeitsgrenze von jährlich 2.300 CHF.	Personen mit Wohnort in Liechtenstein, welche unselbständig erwerbstätig sind. Es gibt keine Geringfügigkeitsgrenze.																																																																		
Anwartschaftszeit	Beitragspflichtige Beschäftigung von 12 Monaten während der letzten 2 Jahre.	Beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 52 Wochen während der letzten 2 Jahre. Bei wiederholter Beantragung 28 Wochen innerhalb des letzten Jahres. Für Jugendliche unter 25 Jahre gilt: Bei erstmaliger Geltendmachung des Anspruchs genügen 26 Wochen sozialversicherungsspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate.	Beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 12 Monaten während der letzten 2 Jahre. Beitragsbefreiungen gibt es bei Mutterschaft, längerer Krankheit (mehr als 12 Mt.) oder der Arbeitssuche in Folge einer Scheidung oder dem Tod des Partners (innerhalb des letzten Jahres vor Antragsstellung) bei Wohnsitz in der Schweiz. Ebenfalls befreit sind Personen mit mehr als 12 Monaten Aus- oder Weiterbildung in der Rahmenfrist bei Wohnsitz seit 10 Jahren in der Schweiz.	Beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 12 Monaten während der letzten 2 Jahre. Für Beitragsbefreite gelten die Regelungen der Schweiz analog.																																																																		
Soziale Ausgestaltung	<p>Arbeitslosengeld I: Die Bezugsdauer (BD) ist abhängig vom Lebensalter und der Dauer der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung (VD) in den letzten 5 Jahren.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>VD (Monate)</th> <th>Alter</th> <th>BD (Monate)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td></td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td></td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td></td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>24</td> <td></td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>Ab 50</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>36</td> <td>Ab 55</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>48</td> <td>Ab 58</td> <td>24</td> </tr> </tbody> </table>	VD (Monate)	Alter	BD (Monate)	12		6	16		8	20		10	24		12	30	Ab 50	15	36	Ab 55	18	48	Ab 58	24	<p>Arbeitslosengeld: Die Bezugsdauer (BD) ist abhängig vom Lebensalter und der Dauer der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung (VD) in den letzten Jahren.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>VD (Monate)</th> <th>Alter</th> <th>BD (Wochen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12 von 24</td> <td></td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>36 von 60</td> <td></td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>72 von 120</td> <td>Ab 40</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>108 von 180</td> <td>Ab 50</td> <td>52</td> </tr> </tbody> </table>	VD (Monate)	Alter	BD (Wochen)	12 von 24		20	36 von 60		30	72 von 120	Ab 40	39	108 von 180	Ab 50	52	<p>Arbeitslosenentschädigung: Die Dauer des Bezugs ist abhängig vom Alter und der Beitragszeit während der letzten 2 Jahre. Von der Beitragszeit Befreite erhalten höchstens 90 Taggelder. Als Tage gelten Montag bis Freitag (auch Feiertage).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>VD (Monate)</th> <th>Alter</th> <th>BD (Taggelder)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>Kinderlose unter 25</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td></td> <td>260</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Ab 25</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td>24</td> <td>Ab 55 oder einem Invaliditätsgrad von mind. 40%</td> <td>520</td> </tr> </tbody> </table>	VD (Monate)	Alter	BD (Taggelder)	12	Kinderlose unter 25	200	12		260	18	Ab 25	400	24	Ab 55 oder einem Invaliditätsgrad von mind. 40%	520	<p>Arbeitslosenentschädigung: Die Dauer des Bezugs ist abhängig vom Alter und der Beitragszeit während der letzten 2 Jahre. Von der Beitragszeit Befreite erhalten höchstens 130 Taggelder. Als Tage gelten Montag bis Freitag (auch Feiertage).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>VD (Monate)</th> <th>Alter</th> <th>BD (Taggelder)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>Kinderlose unter 25</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td></td> <td>260</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Ab 50</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>	VD (Monate)	Alter	BD (Taggelder)	12	Kinderlose unter 25	200	12		260	18	Ab 50	400
VD (Monate)	Alter	BD (Monate)																																																																				
12		6																																																																				
16		8																																																																				
20		10																																																																				
24		12																																																																				
30	Ab 50	15																																																																				
36	Ab 55	18																																																																				
48	Ab 58	24																																																																				
VD (Monate)	Alter	BD (Wochen)																																																																				
12 von 24		20																																																																				
36 von 60		30																																																																				
72 von 120	Ab 40	39																																																																				
108 von 180	Ab 50	52																																																																				
VD (Monate)	Alter	BD (Taggelder)																																																																				
12	Kinderlose unter 25	200																																																																				
12		260																																																																				
18	Ab 25	400																																																																				
24	Ab 55 oder einem Invaliditätsgrad von mind. 40%	520																																																																				
VD (Monate)	Alter	BD (Taggelder)																																																																				
12	Kinderlose unter 25	200																																																																				
12		260																																																																				
18	Ab 50	400																																																																				

	Deutschland	Österreich	Schweiz	Liechtenstein
<p>Dauer des Bezugs finanzieller Leistungen</p>	<p>Arbeitslosengeld II: unbegrenzt, es wird jeweils für 6 Monate bewilligt und kann danach erneut beantragt werden. Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs, u.a. die Hilfsbedürftigkeit, erneut zu prüfen.</p>	<p>Notstandshilfe: zeitlich unbegrenzt, sie wird für 52 Wochen bewilligt. Danach werden die Anspruchsvoraussetzungen erneut geprüft, insbesondere die Bedürftigkeit.</p>	<p>Wartezeiten: Die Wartezeit beträgt in der Regel 5 Tage (Zeit bevor Leistungen gewährt werden). Bei einem Bruttoeinkommen bis 36.000 CHF ist keine Wartezeit zu leisten. Für Einkommen ab 60.001 CHF gelten längere Wartezeiten (gestaffelt bis max. 20 Warte-tage), bei Unterhaltspflicht für Kinder gelten höhere Einkommensgrenzwerte für Wartezeiten. Sozialhilfe: Wird nach der Arbeitslosenentschädigung so-lange geleistet wie Bedürftigkeit besteht.</p>	<p>Wartezeiten: Die Wartezeit beträgt 5 Tage (Zeit bevor Leistungen gewährt werden). Ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern gelten längere Wartezeiten für Einkommen über 60.001 CHF (gestaffelt bis max. 20 Warte-tage). Sozialhilfe: Zeitlich unbegrenzt. Die Bedürftigkeit wird mindestens jährlich geprüft.</p>
<p>Höhe der Leistung</p>	<p>Arbeitslosengeld I: Arbeitslose ohne Kind: 60% des Nettolohns Arbeitslose mit Kindern: 67% des Nettolohns (Nettolohn wird pauschaliert, indem vom Bruttolohn die Lohnabzüge, die bei ArbeitnehmerInnen gewöhnlich anfallen, abgezogen werden). Arbeitslosengeld II: Pauschalierte Regelleistungen in Höhe von 364 EUR zuzüglich verschiedener zusätzlicher Leistungen für Kinder und Unterkunftskosten Vorangehende Bedürftigkeitsprüfung, d.h. eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögenswerte der Bedarfsgemeinschaft (EhepartnerIn, Kinder) werden oberhalb bestimmter Freibeträge angerechnet.</p>	<p>Arbeitslosengeld: Grundbetrag: 55% des Nettoeinkommens, Untergrenze: 793,40 EUR monatlich, soweit dieses ohne Anspruch auf Familienzuschläge eine Obergrenze von 60% des Nettoeinkommens und mit Anspruch auf Familienzuschläge eine Obergrenze von 80% des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreitet. Familienezuschlag beträgt 0,97 EUR pro Person/Tag. Notstandshilfe: Abhängig vom vorherigen Arbeitslosengeldbezug. Falls weniger als 793,40 EUR ausbezahlt wurden, beträgt die Notstandshilfe 95% des Arbeitslosengeldes. Lag das Arbeitslosengeld darüber, beträgt die Notstandshilfe 92% dieser Summe. Die Höchstsumme liegt bei 925 EUR.</p>	<p>Arbeitslosenentschädigung: 80% des Bruttolohns; 70% für Versicherte, die keine Unterhaltspflichten haben und ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 CHF beträgt und nicht invalid sind. (Kompensationszahlungen bei Zwischenverdienst mit geringerer Entlohnung als das Arbeitslosengeld). Sozialhilfe: Die Ausgestaltung der Sozialhilfe obliegt den Kantonen. Die Sozialhilfe deckt das Existenzminimum ab, darunter fallen pauschaler Grundbedarf, Wohnkosten sowie Krankenkas-senprämien. Die meisten Kantone richten sich nach den Empfehlungen der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die folgende Sätze empfiehlt: Grundbedarf: 977 CHF für eine Person, 1.495 CHF für 2 Personen, gestaffelt bis 2.912 CHF für 7 Personen (274 CHF für jede weitere Person). Kostenrückerstattung: Die Sozialhilfe muss nach Bezugsende bei entsprechendem hohem Einkommen oder Vermögen rückerstattet werden.</p>	<p>Arbeitslosenentschädigung: 80% des Bruttolohns; 70% für Versicherte, die keine Unterhaltspflichten haben und ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 CHF beträgt und nicht invalid sind. Zulagen für unterhaltene oder erheblich unterstützte Personen bis maximal 85%. (Kompensationszahlungen bei Zwischenverdienst mit geringerer Entlohnung als Arbeitslosengeld). Sozialhilfe: Die Sozialhilfe deckt das Existenzminimum ab, darunter fallen pauschaler Grundbedarf, Wohnkosten sowie Krankenkassenprämien. Der Grundbedarf beträgt 1.110 CHF für eine Person, 1.700 CHF für 2 Personen, gestaffelt bis 3.225 CHF für 7 Personen (461 CHF für jede weitere Person). Kostenrückerstattung: Ist dann zumutbar, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des/der Hilfsbedürftigen derart günstig verändert haben, dass er/sie in der Lage ist, Rückzahlungen ohne Beeinträchtigung seines/ihrer Lebensunterhaltes zu leisten.</p>

	Deutschland	Österreich	Schweiz	Liechtenstein
Bemessung	Durchschnittliches Arbeitsentgelt der letzten 52 Wochen vor Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, sofern darin 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt liegen, ansonsten Verlängerung des Bemessungsrahmens auf 2 Jahre. Liegen auch hier keine 150 Tage vor, wird das Arbeitsentgelt fiktiv nach Beschäftigung und Qualifikation bemessen.	Durchschnittliches Arbeitsentgelt des vorletzten vollen Kalenderjahres bei Antragstellung von 01.01.-30.06. des jeweiligen Kalenderjahres; Durchschnittliches Arbeitsentgelt des letzten vollen Kalenderjahres bei Antragstellung von 01.07.-31.12. des jeweiligen Jahres. Berücksichtigt werden auch beitragspflichtige Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.	Durchschnittslohn der letzten sechs oder zwölf Monate, jeweils der größere der Beträge.	Der versicherte Verdienst bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist.
Sanktionen/ Sperrzeiten	Arbeitnehmerin kündigt ohne wichtigen Grund selbst, arbeitsvertragswidriges Verhalten ist Anlass für Kündigung, zumutbare Arbeit wird abgelehnt (subjektiv), Weigerung an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilzunehmen, Aktivitäten der Arbeitsuche können nicht nachgewiesen werden.			
Aufbringung der Mittel	Die Beiträge der Versicherten betragen 3% des versicherungspflichtigen erzielten Arbeitsentgelts; davon tragen Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin jeweils die Hälfte. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 5.500 EUR in den alten Bundesländern und 4.800 EUR in den neuen Bundesländern monatlich. Das Arbeitslosengeld II wird aus Steuermitteln finanziert. Zuschuss des Bundes zur Abdeckung von Defiziten (2009 rund 10 Milliarden EUR).	Die Beiträge der Versicherten betragen 6% des versicherungspflichtigen Einkommens. Davon tragen Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin jeweils die Hälfte. Für Einkommen bis 1.179 EUR entfällt der Arbeitnehmeranteil, für Einkommen zwischen 1.179 und 1.286 EUR beträgt der Arbeitnehmeranteil 1% für Einkommen zwischen 1.286 und 1.447 EUR beträgt er 2%. Ab 58 Jahren entfällt der Arbeitnehmeranteil, der Arbeitgeberanteil sinkt auf 0,55%. Dieser entfällt mit dem 60. Lebensjahr für Männer, für Frauen ab 58 Jahren und 4 Monaten. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt 4.200 EUR Brutto monatlich.	Der Beitragsatz beträgt 2,2% des Bruttoeinkommens. Dieser Beitrag gilt bis 126.000 CHF Einkommen. Für Einkommen zwischen 126.000 CHF und 315.000 CHF wird ein Solidaritätsbeitrag von einem 1% erhoben. Dieser Einkommensanteil zählt nicht zum versicherten Einkommen. Die Beiträge werden jeweils von Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin hälftig getragen.	Der Beitragsatz beträgt 1% des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, wobei Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin je 0,5% tragen. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 126.000 CHF. Der Staatsbeitrag zum Defizitausgleich liegt 2011 bei geplanten 4 Millionen CHF.

Datenquellen und Literaturnachweis

Infos für Grenzgänger (Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Südwürttemberg: Infos für Grenzgänger, EURES Bodensee, Ravensburg 2010, 7. überarbeitete Auflage

Datenquellen für Deutschland

BKK exklusiv: Beitragssätze, <http://www.bkkexklusiv.de/index.php?id=381>, abgerufen am 07.03.11

Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslosengeld, http://www.arbeitsagentur.de/nn_25650/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Alg/Alg-Nav.html, abgerufen am 07.03.11

Bundesagentur für Arbeit: Finanzentwicklung in der Arbeitslosenversicherung, Drittes Quartal 2010, <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Intern/Quartalsbericht-2010-3-Quartal.pdf>, abgerufen am 07.03.11

Bundesagentur für Arbeit: Finanzielle Hilfen, http://www.arbeitsagentur.de/nn_26254/Navigation/zentral/Buerger/Hilfen/Hilfen-Nav.html, abgerufen am 07.03.11

Bundesagentur für Arbeit: Statistik der Grundsicherung für Arbeitslose nach dem SGB II, SGB II-Kennzahlen für interregionale Vergleiche im Oktober 2010, <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/SGB-II-Kennzahlen/SGBII-Kennzahlen-Nav.html>, abgerufen am 07.03.11

Bundesministerium der Finanzen: Interaktiver Abgabenrechner, <https://www.abgabenrechner.de/>, abgerufen am 07.03.11

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Wohngeld: http://www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld/wohngeld_node.html, abgerufen am 24.3.2011

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Wohngeldtabellen :<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/wohngeldtabellen.html>, abgerufen am 24.3.2011

Deutsche Rentenversicherung: Arbeitslose: Auswirkungen auf Leistungen der Rentenversicherung, http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/SharedDocs/de/avigation/Rente/Berufsgruppen/pflichtversicherte/Arbeitslosigkeit_node.html, abgerufen am 07.03.11

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_3/gesamt.pdf, abgerufen am 07.03.11

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)- Grundsicherung für Arbeitsuchende, http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html, abgerufen am 07.03.11

Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Statistik-Portal, Verdienste Bayern, http://www.-statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_zs22_by.asp, abgerufen am 24.3.2011

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bruttojahresverdienste nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen und Geschlecht, http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ArbeitsmErwerb/Verdienste/Verd_JD_0000.asp, abgerufen am 24.3.2011

Datenquellen für die Schweiz

Bundesamt für Gesundheit: Kantonale Durchschnittsprämien 2010/11 der oblig. Krankenpflegeversicherung (mit Unfall), <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00261/in->

[dex.html?lang=de&download=NHZlpZeg7t,lnp6i0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6g-pjCJeX99f2ym162epYbg2c_jjKbNoKSn6A--](#), abgerufen am 07.03.11

Bundesamt für Sozialversicherungen: Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV, <http://www.bsv.admin.ch/praxis/02504/index.html?lang=de>, abgerufen am 07.12.10

Bundesamt für Statistik Schweiz: Kantonale Wohnbeihilfen und Arbeitslosenhilfen, Neuchatel 2007, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.89484.pdf>, abgerufen am 24.3.2011

Bundesamt für Statistik der Schweiz: Löhne, Erwerbseinkommen – Detaillierte Daten, http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/01/06_01.html, abgerufen am 24.3.2011

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.0.de.pdf>, abgerufen am 07.03.11

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung: Änderung vom 19. März 2010, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/2089.pdf>, abgerufen am 07.03.11

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement: Arbeitsmarktliche Massnahmen, http://www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitslos/arbeitsmarktliche_massnahmen/_seite1/, abgerufen am 07.03.11

Kantonales Steueramt St.Gallen: Elektronische Steuererklärung Privatperson 2010, <http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/eservices/ereigniss.html>, abgerufen am 07.03.11

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, http://www.skos.ch/store/pdf_d/richtlinien/richtlinien/RL_deutsch_2010.pdf, abgerufen am 07.03.11

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen: Berechnung der individuellen Prämienverbilligung, <http://www.svasg.ch/de/online-schalter/berechnungstools/online-berechnungen/ipv.php>, abgerufen am 07.03.11

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO): Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG), <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01880/02734/index.html?lang=de>, abgerufen am 07.03.11

Stiftung Auffangeinrichtung BVG: Obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen, http://www.chaeis.net/fileadmin/CHAEIS_SYNC/Internet/BVG_ALV/BVG_ALV>WeitereInfos/D_Vorsorge%20fuer%20arbeitslose%20Personen.pdf, abgerufen am 07.03.11

Syna: Arbeitslosenkasse Sozialabzüge, <http://www.syna.ch/arbeitslosenkasse/wie-versichert/sozialabzuege.html>, abgerufen am 07.03.11

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV), <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.02.de.pdf>, abgerufen am 07.03.11

Datenquellen für Österreich

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG), <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008407>, abgerufen am 07.03.11

Arbeitsmarktservice Österreich: Arbeitslosengeld, http://www.ams.or.at/sfa/14080_18650.html, abgerufen am 07.03.11

Arbeitsmarktservice Österreich: Notstandshilfe, http://www.ams.or.at/sfa/14080_18649.html, abgerufen am 07.03.11

Bundesministerium für Finanzen: Brutto-Netto-Rechner, <http://onlinerechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner.html>, abgerufen am 07.03.11

Bundesministerium für Gesundheit & Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Sozialversicherungsbeiträge für ältere Arbeitnehmer, <http://www.help.gv.at/Content.Node/201/Seite.2010300.html>, abgerufen am 07.03.11

Kammern für Arbeiter und Angestellte: Geringfügige Beschäftigung, <http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=28&IP=1690>, abgerufen am 07.03.11

Rechnungshof: Allgemeiner Einkommensbericht 2010, Wien 2010, http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/berichte/einkommensbericht/Einkommensbericht_2010.pdf, abgerufen am 24.3.2011

Vorarlberg unser Land: Wohnen-Wohnbauförderung: http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung/weitereinformationen/wohnbaufibeln2011/wohnbeihilfe/wohnbeihilfeberechnung.htm

Wohnbauförderung Vorarlberg: Wohnbeihilferichtlinie 2011: <http://www.vorarlberg.at/pdf/wohnbeihilferichtlinien20.pdf>, abgerufen am 24.3.2011

Datenquellen für Liechtenstein

Amt für Gesundheit: Merkblatt Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte, http://www.llv.li/il-merkblatt_praemienverbilligung_2010.pdf, abgerufen am 07.03.11

Amt für Soziale Dienste: Wirtschaftliche Sozialhilfe, http://www.llv.li/pdf-llv-asd-wirtschaftliche_sozialhilfe-4.pdf, abgerufen am 07.03.11

Amt für Statistik Liechtenstein: Lohnstatistik 2008: http://www.llv.li/amtstellen/llv-as-liechtenstein_loehne.htm, abgerufen am 4.4.2011

Amt für Wohnungswesen Liechtenstein: Mietbeiträge: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-aww-mietbeihilfen-2.htm>, abgerufen am 24.3.2011

Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), http://www.llv.li/il-llv-avw-alv-alv-gesetz-2010_nr_452-24.11.2010.pdf, abgerufen am 07.03.11

Steuerverwaltung: Steuererklärung 2010, <http://www.llv.li/llv-portal-anwendungen/steuererklaerung/steuererklaerung-download.htm>, abgerufen am 31.03.11

Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung), http://www.llv.li/il-llv-avw-alv-alv-verordnung_2010_nr_465_14.12.2010.pdf, abgerufen am 07.03.11

Im Auftrag von EURES-Bodensee
www.jobs-ohne-grenzen.org
eures.europa.eu

Impressum

Herausgegeben im Auftrag der
EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee

Herausgeber

translake GmbH
Im Rahmen des Projekts Statistisches
Arbeitsmarktmonitoring

AutorInnen

Kai Huter, Benjamin Wohnhaas, Tobias Scheu

Erscheinungsdatum

April 2011

Auftraggeber

AMS Vorarlberg
Rheinstrasse 33, 6901 Bregenz, www.ams.at
Amt für Arbeit St.Gallen
Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen, www.afa.sg.ch

Kontakt

translake GmbH
kai.huter@translake.org
www.statistik-bodensee.org
www.translake.org



Dieser Bericht wurde mit Unterstützung der Europäischen Union
sowie des Staatssekretariat für Wirtschaft der Schweiz (SECO) im
Rahmen von EURES (eures.europa.eu) finanziert.



Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit
aller Angaben übernommen werden und es können aus dem Bericht
keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.
Alle Rechte an diesem Bericht liegen bei EURES-Bodensee. EURES
Bodensee, die Europäische Kommission und das SECO haften nicht
für die weitere Nutzung der im Bericht enthaltenen Informationen.



Lizenz: Creative Commons BY – NC
Der Bericht darf unter Nennung des Urhebers beliebig für nicht-
kommerzielle Zwecke vervielfältigt und weiterverwendet werden.